Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Sicherheit und Verteidigung
Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2024/0061(COD)

31.3.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1209 - 1477

Entwurf eines Berichts
Raphaël Glucksmann, François-Xavier Bellamy
(PE771.828v01-00)

Programm für die europäische Verteidigungsindustrie und ein Rahmen für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern (EDIP)

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2024)0150 – C9-0056/2024 – 2024/0061(COD))

Änderungsantrag 1209
Pierre-Romain Thionnet, Sebastiaan Stöteler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1210
Adam Bielan
im Namen der ECR-Fraktion
Rihards Kols, Michał Dworczyk, Daniel Obajtek, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dieser Artikel wurde während der Arbeiten an der ASAP-Verordnung gestrichen, da er umstritten war und nicht ausreichend Zeit zur Verfügung stand, um umfassend an ihm zu arbeiten. Wir befinden uns derzeit in der gleichen Dringlichkeitslage. Darüber hinaus stellen diese Bestimmungen einen weitreichenden Eingriff in die nationalen Befugnisse und das Funktionieren des europäischen Verteidigungsmarktes dar – keine dieser Bestimmungen wurde einer Folgenabschätzung unterzogen (obwohl die Kommission die Struktur zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ursprünglich bereits im Jahr 2023 vorgeschlagen hat).

Änderungsantrag 1211
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1212
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird der Versorgungskrisenzustand gemäß Artikel 44 aktiviert, kann die Kommission die einschlägigen Unternehmen, die zur Produktion krisenrelevanter Güter beitragen, ***bei denen es sich nicht um Verteidigungsgüter handelt,*** nach vorheriger Zustimmung des Mitgliedstaats, in dem das jeweilige Unternehmen niedergelassen ist, ersuchen, innerhalb einer bestimmten Frist Informationen über ihr Produktionsvermögen, ihre Produktionskapazitäten und ihre derzeitigen Hauptstörungen bereitzustellen. Die verlangten Informationen werden auf das beschränkt, was erforderlich ist, um die Art der Versorgungskrise zu bewerten oder mögliche Gegen- oder Notfallmaßnahmen auf Unions- oder nationaler Ebene zu ermitteln und zu bewerten. Die Informationsersuchen dürfen nicht zur Bereitstellung von Informationen führen, deren Offenlegung den wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten zuwiderlaufen würde.	(1) Wird der Versorgungskrisenzustand gemäß Artikel 44 aktiviert, kann die Kommission ***in Zusammenarbeit mit der Europäischen Verteidigungsagentur*** die einschlägigen Unternehmen, die zur Produktion krisenrelevanter Güter beitragen, nach vorheriger Zustimmung des Mitgliedstaats, in dem das jeweilige Unternehmen niedergelassen ist, ersuchen, innerhalb einer bestimmten Frist Informationen über ihr Produktionsvermögen, ihre Produktionskapazitäten und ihre derzeitigen Hauptstörungen bereitzustellen. Die verlangten Informationen werden auf das beschränkt, was erforderlich ist, um die Art der Versorgungskrise zu bewerten oder mögliche Gegen- oder Notfallmaßnahmen auf Unions- oder nationaler Ebene zu ermitteln und zu bewerten. Die Informationsersuchen dürfen nicht zur Bereitstellung von Informationen führen, deren Offenlegung den wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten zuwiderlaufen würde. ***Die Kommission erstellt das Informationsersuchen in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Verteidigungsagentur und in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich vor. Die eingeholten Informationen gelten als Verschlusssachen.***

Or. en

Änderungsantrag 1213
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird der Versorgungskrisenzustand gemäß Artikel 44 aktiviert, kann die Kommission die einschlägigen Unternehmen, die zur Produktion krisenrelevanter Güter beitragen, bei denen es sich nicht um Verteidigungsgüter handelt, nach vorheriger Zustimmung des Mitgliedstaats, in dem das jeweilige Unternehmen niedergelassen ist, ersuchen, innerhalb einer bestimmten Frist Informationen über ihr Produktionsvermögen, ihre Produktionskapazitäten und ihre derzeitigen Hauptstörungen bereitzustellen. Die verlangten Informationen werden auf das beschränkt, was erforderlich ist, um die Art der Versorgungskrise zu bewerten oder mögliche Gegen- oder Notfallmaßnahmen auf Unions- oder nationaler Ebene zu ermitteln und zu bewerten. Die Informationsersuchen dürfen nicht zur Bereitstellung von Informationen führen, deren Offenlegung den wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten zuwiderlaufen würde.	(1) Wird der Versorgungskrisenzustand gemäß Artikel 44 aktiviert, kann die Kommission die einschlägigen Unternehmen, die zur Produktion krisenrelevanter Güter beitragen, bei denen es sich nicht um Verteidigungsgüter handelt, nach vorheriger Zustimmung des Mitgliedstaats, in dem das jeweilige Unternehmen niedergelassen ist, ersuchen, innerhalb einer bestimmten Frist Informationen über ihr Produktionsvermögen, ihre Produktionskapazitäten und ihre derzeitigen Hauptstörungen bereitzustellen. Die ***Kommission behandelt diese Informationen unter Einhaltung der strengsten Vertraulichkeitsmaßnahmen, damit diese für den europäischen Verteidigungssektor kritischen Informationen nicht auf unbefugte Weise verwendet werden. Die*** verlangten Informationen werden auf das beschränkt, was erforderlich ist, um die Art der Versorgungskrise zu bewerten oder mögliche Gegen- oder Notfallmaßnahmen auf Unions- oder nationaler Ebene zu ermitteln und zu bewerten. Die Informationsersuchen dürfen nicht zur Bereitstellung von Informationen führen, deren Offenlegung den wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten zuwiderlaufen würde.

Or. en

Änderungsantrag 1214
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird der Versorgungskrisenzustand gemäß Artikel 44 aktiviert, kann die Kommission die einschlägigen Unternehmen, die zur Produktion krisenrelevanter Güter beitragen, bei denen es sich nicht um Verteidigungsgüter handelt, ***nach vorheriger Zustimmung des Mitgliedstaats, in dem das jeweilige Unternehmen niedergelassen ist,*** ersuchen, innerhalb einer bestimmten Frist Informationen über ihr Produktionsvermögen, ihre Produktionskapazitäten und ihre derzeitigen Hauptstörungen bereitzustellen. Die verlangten Informationen werden auf das beschränkt, was erforderlich ist, um die Art der Versorgungskrise zu bewerten oder mögliche Gegen- oder Notfallmaßnahmen auf Unions- oder nationaler Ebene zu ermitteln und zu bewerten. Die Informationsersuchen dürfen nicht zur Bereitstellung von Informationen führen, deren Offenlegung den wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten zuwiderlaufen würde.	(1) Wird der Versorgungskrisenzustand gemäß Artikel 44 aktiviert, kann die Kommission die einschlägigen Unternehmen, die zur Produktion krisenrelevanter Güter beitragen, bei denen es sich nicht um Verteidigungsgüter handelt, ersuchen, innerhalb einer bestimmten Frist Informationen über ihr Produktionsvermögen, ihre Produktionskapazitäten und ihre derzeitigen Hauptstörungen bereitzustellen. Die verlangten Informationen werden auf das beschränkt, was erforderlich ist, um die Art der Versorgungskrise zu bewerten oder mögliche Gegen- oder Notfallmaßnahmen auf Unions- oder nationaler Ebene zu ermitteln und zu bewerten. Die Informationsersuchen dürfen nicht zur Bereitstellung von Informationen führen, deren Offenlegung den wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten zuwiderlaufen würde.

Or. en

Änderungsantrag 1215
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird der Versorgungskrisenzustand gemäß Artikel 44 aktiviert, kann die Kommission ***die einschlägigen Unternehmen, die zur Produktion krisenrelevanter Güter beitragen, bei denen es sich nicht um***	(1) Wird der Versorgungskrisenzustand gemäß Artikel 44 aktiviert, kann die Kommission ***hierzu bereite Mitgliedstaaten ersuchen, Informationen über das Produktionsvermögen, die Produktionskapazitäten und die***

Verteidigungsgüter handelt, nach vorheriger Zustimmung des Mitgliedstaats, in dem das jeweilige Unternehmen ***niedergelassen ist, ersuchen, innerhalb einer bestimmten Frist Informationen über ihr Produktionsvermögen***, ***ihre Produktionskapazitäten und ihre derzeitigen Hauptstörungen*** bereitzustellen. Die verlangten Informationen werden auf das beschränkt, was erforderlich ist, um die Art der Versorgungskrise zu bewerten oder mögliche Gegen- oder Notfallmaßnahmen auf Unions- oder nationaler Ebene zu ermitteln und zu bewerten. Die Informationsersuchen dürfen nicht zur Bereitstellung von Informationen führen, deren Offenlegung den wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten zuwiderlaufen würde.

derzeitigen Hauptstörungen der einschlägigen in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Unternehmen***, die zur Produktion krisenrelevanter Güter beitragen***, bereitzustellen. Die verlangten Informationen werden auf das beschränkt, was erforderlich ist, um die Art der Versorgungskrise zu bewerten oder mögliche Gegen- oder Notfallmaßnahmen auf Unions- oder nationaler Ebene zu ermitteln und zu bewerten. Die Informationsersuchen dürfen nicht zur Bereitstellung von Informationen führen, deren Offenlegung den wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten zuwiderlaufen würde.

Or. en

Änderungsantrag 1216
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird der Versorgungskrisenzustand gemäß Artikel 44 aktiviert, kann die Kommission die einschlägigen Unternehmen, die zur Produktion krisenrelevanter Güter beitragen, ***bei denen es sich nicht um Verteidigungsgüter handelt,*** nach vorheriger Zustimmung des Mitgliedstaats, in dem das jeweilige Unternehmen niedergelassen ist, ersuchen, innerhalb einer bestimmten Frist Informationen über ihr Produktionsvermögen, ihre Produktionskapazitäten und ihre derzeitigen Hauptstörungen bereitzustellen. Die verlangten Informationen werden auf	(1) Wird der Versorgungskrisenzustand gemäß Artikel 44 aktiviert, kann die Kommission die einschlägigen Unternehmen, die zur Produktion krisenrelevanter Güter beitragen, nach vorheriger Zustimmung des Mitgliedstaats, in dem das jeweilige Unternehmen niedergelassen ist, ersuchen, innerhalb einer bestimmten Frist Informationen über ihr Produktionsvermögen, ihre Produktionskapazitäten und ihre derzeitigen Hauptstörungen bereitzustellen. Die verlangten Informationen werden auf das beschränkt, was erforderlich ist, um die Art der Versorgungskrise zu bewerten oder

das beschränkt, was erforderlich ist, um die Art der Versorgungskrise zu bewerten oder mögliche Gegen- oder Notfallmaßnahmen auf Unions- oder nationaler Ebene zu ermitteln und zu bewerten. Die Informationsersuchen dürfen nicht zur Bereitstellung von Informationen führen, deren Offenlegung den wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten zuwiderlaufen würde.	mögliche Gegen- oder Notfallmaßnahmen auf Unions- oder nationaler Ebene zu ermitteln und zu bewerten. Die Informationsersuchen dürfen nicht zur Bereitstellung von Informationen führen, deren Offenlegung den wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten zuwiderlaufen würde.

Or. en

Änderungsantrag 1217
Nathalie Loiseau, Ivars Ijabs, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Bart Groothuis, Marjan Šarec, Christophe Grudler, Lucia Yar, Michał Kobosko, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Damit weder die festgestellte Vulnerabilität hervorgehoben wird noch die Hersteller ihren Wettbewerbern unnötig ausgesetzt werden sowie strategische und geschäftliche Informationen unabhängig davon, ob sie sich im Besitz der in Absatz 5 genannten Akteure befinden oder ihnen anvertraut wurden, geschützt werden, konsultieren diese Akteure die Sicherheitsbehörden im Verteidigungsbereich des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, und können beschließen, die Informationen, die sie der Kommission übermitteln, als Verschlusssache einzustufen.

Or. en

Änderungsantrag 1218
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bevor die Kommission ein Ersuchen um Informationen stellt, kann sie eine freiwillige Konsultation einer repräsentativen Zahl einschlägiger Unternehmen durchführen, um den angemessenen und verhältnismäßigen Inhalt eines solchen Ersuchens zu ermitteln. Die Kommission arbeitet das Ersuchen um Informationen in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich aus.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1219
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bevor die Kommission ein Ersuchen um Informationen stellt, kann sie eine freiwillige Konsultation ***einer repräsentativen Zahl einschlägiger Unternehmen*** durchführen, um den angemessenen und verhältnismäßigen Inhalt eines solchen Ersuchens zu ermitteln. ***Die Kommission arbeitet das Ersuchen um Informationen in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich aus.***	(2) Bevor die Kommission ein Ersuchen um Informationen stellt, kann sie eine freiwillige Konsultation ***der Mitgliedstaaten*** durchführen, um den angemessenen und verhältnismäßigen Inhalt eines solchen Ersuchens zu ermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 1220
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission nutzt für das Informationsersuchen sichere Wege und behandelt alle erlangten Informationen im Einklang mit Artikel 61. ***Zu diesem Zweck übermitteln die zuständigen nationalen Behörden der Kommission die gemäß Artikel 41 Absatz 5 erstellte Kontaktliste.***	(3) Die Kommission nutzt für das Informationsersuchen sichere Wege und behandelt alle erlangten Informationen im Einklang mit Artikel 61.

Or. en

Änderungsantrag 1221
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission leitet eine Kopie des Ersuchens um Informationen ohne ungebührliche Verzögerung an die zuständige nationale Behörde des Mitgliedstaats weiter, in dessen Hoheitsgebiet sich die Produktionsstätte des betreffenden Unternehmens befindet. Auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörde übermittelt die Kommission die von dem jeweiligen Unternehmen erlangten Informationen im Einklang mit dem Unionsrecht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1222
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission leitet eine Kopie des Ersuchens um Informationen ohne ungebührliche Verzögerung an die	(4) Die Kommission leitet eine Kopie des Ersuchens um Informationen ohne ungebührliche Verzögerung an die

zuständige nationale Behörde des Mitgliedstaats weiter, in dessen Hoheitsgebiet sich die Produktionsstätte des betreffenden Unternehmens befindet. ***Auf Verlangen*** der zuständigen nationalen Behörde ***übermittelt die Kommission*** die von dem jeweiligen Unternehmen erlangten Informationen im Einklang mit dem Unionsrecht.

zuständige nationale Behörde des Mitgliedstaats weiter, in dessen Hoheitsgebiet sich die Produktionsstätte des betreffenden Unternehmens befindet. ***Ferner übermittelt die Kommission*** der zuständigen nationalen Behörde ***des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich die Produktionsstätte des betreffenden Unternehmens befindet,*** die von dem jeweiligen Unternehmen erlangten Informationen im Einklang mit dem Unionsrecht.

Or. en

Änderungsantrag 1223
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission leitet eine Kopie des Ersuchens um Informationen ohne ungebührliche Verzögerung an die zuständige nationale Behörde des Mitgliedstaats weiter, in dessen Hoheitsgebiet sich die Produktionsstätte des betreffenden Unternehmens befindet. ***Auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörde übermittelt*** die Kommission die von dem jeweiligen Unternehmen erlangten Informationen im Einklang mit dem Unionsrecht.	(4) Die Kommission leitet eine Kopie des Ersuchens um Informationen ohne ungebührliche Verzögerung an die zuständige nationale Behörde des Mitgliedstaats weiter, in dessen Hoheitsgebiet sich die Produktionsstätte des betreffenden Unternehmens befindet. Die Kommission ***übermittelt*** die von dem jeweiligen Unternehmen erlangten Informationen ***der zuständigen nationalen Behörde und der Europäischen Verteidigungsagentur*** im Einklang mit dem Unionsrecht.

Or. en

Änderungsantrag 1224
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Ersuchen um Informationen enthält dessen Rechtsgrundlage, ist auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt und im Hinblick auf die Granularität und den Umfang der Daten sowie die Häufigkeit des Zugangs zu den angeforderten Daten verhältnismäßig***, berücksichtigt die legitimen Ziele des Unternehmens sowie die Kosten und den Aufwand, die für die Bereitstellung der Daten erforderlich sind,*** und enthält die Frist, innerhalb ***derer*** die Informationen bereitzustellen sind. ***Zudem sind dort die in Artikel 55 vorgesehenen Sanktionen angegeben.***	(5) Das Ersuchen um Informationen enthält dessen Rechtsgrundlage, ist auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt und im Hinblick auf die Granularität und den Umfang der Daten sowie die Häufigkeit des Zugangs zu den angeforderten Daten verhältnismäßig und enthält die Frist, innerhalb ***deren*** die Informationen bereitzustellen sind.

Or. en

Änderungsantrag 1225
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Ersuchen um Informationen enthält dessen Rechtsgrundlage, ist auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt und im Hinblick auf die Granularität und den Umfang der Daten sowie die Häufigkeit des Zugangs zu den angeforderten Daten verhältnismäßig, berücksichtigt die legitimen Ziele des Unternehmens sowie die Kosten und den Aufwand, die für die Bereitstellung der Daten erforderlich sind, und enthält die Frist, innerhalb ***derer*** die Informationen bereitzustellen sind. Zudem sind dort die in Artikel 55 vorgesehenen ***Sanktionen*** angegeben.	(5) Das Ersuchen um Informationen enthält dessen Rechtsgrundlage, ist auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt und im Hinblick auf die Granularität und den Umfang der Daten sowie die Häufigkeit des Zugangs zu den angeforderten Daten verhältnismäßig, berücksichtigt die legitimen Ziele des Unternehmens sowie die Kosten und den Aufwand, die für die Bereitstellung der Daten erforderlich sind, und enthält die Frist, innerhalb ***deren*** die Informationen bereitzustellen sind. Zudem sind dort die in Artikel 55 vorgesehenen ***Abhilfemaßnahmen*** angegeben.

Or. en

Änderungsantrag 1226
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Kosten, die dem betreffenden Unternehmen durch das Ersuchen um Informationen entstehen, werden erstattet.

Or. en

Änderungsantrag 1227
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Inhaber der Unternehmen oder ihre Vertreter und im Fall von juristischen Personen oder Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen stellen die verlangten Informationen im Namen des betreffenden Unternehmens bzw. der betreffenden Unternehmensvereinigung bereit.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1228
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wird ein in der Union niedergelassenes Unternehmen von einem Drittland um Informationen im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten	***entfällt***

für eine kritische Lieferkette der Union im Verteidigungsbereich ersucht, so unterrichtet es die Kommission rechtzeitig in einer Weise, die es dieser ermöglicht, das Unternehmen um ähnliche Informationen zu ersuchen. Die Kommission unterrichtet den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich über das Vorliegen dieses Ersuchens eines Drittlands.

Or. en

Änderungsantrag 1229
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wird ein in der Union niedergelassenes Unternehmen von einem Drittland um Informationen im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten für eine kritische Lieferkette der Union im Verteidigungsbereich ersucht, so unterrichtet es die Kommission rechtzeitig in einer Weise, die es ***dieser*** ermöglicht, das Unternehmen um ähnliche Informationen zu ersuchen. Die Kommission unterrichtet den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich über das Vorliegen ***dieses*** Ersuchens eines Drittlands.	(7) Wird ein in der Union niedergelassenes Unternehmen von einem Drittland um Informationen im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten für eine kritische Lieferkette der Union im Verteidigungsbereich ersucht, so unterrichtet es ***den Mitgliedstaat, in dem es niedergelassen ist, und*** die Kommission rechtzeitig in einer Weise, die es ***der Kommission*** ermöglicht, das Unternehmen um ähnliche Informationen zu ersuchen. Die Kommission unterrichtet den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich über das Vorliegen ***eines derartigen*** Ersuchens eines Drittlands.

Or. en

Änderungsantrag 1230
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Stellt ein Unternehmen auf ein Ersuchen gemäß diesem Artikel unrichtige, unvollständige oder irreführende Informationen bereit oder stellt es die Informationen nicht innerhalb der gesetzten Frist bereit, so werden im Einklang mit Artikel 55 festgesetzte Geldbußen verhängt, es sei denn, das Unternehmen hat hinreichende Gründe, die verlangten Informationen nicht bereitzustellen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1231
Christian Ehler, Angelika Niebler, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Stellt ein Unternehmen auf ein Ersuchen gemäß diesem Artikel unrichtige, unvollständige oder irreführende Informationen bereit oder stellt es die Informationen nicht innerhalb der gesetzten Frist bereit, so werden im Einklang mit Artikel 55 festgesetzte Geldbußen verhängt, es sei denn, das Unternehmen hat hinreichende Gründe, die verlangten Informationen nicht bereitzustellen.	(8) Stellt ein Unternehmen auf ein Ersuchen gemäß diesem Artikel unrichtige, unvollständige oder irreführende Informationen bereit oder stellt es die Informationen nicht innerhalb der gesetzten Frist bereit, so werden im Einklang mit Artikel 55 festgesetzte Geldbußen verhängt, es sei denn, das Unternehmen hat hinreichende Gründe, die verlangten Informationen nicht bereitzustellen. ***Hinreichende Gründe gelten als gegeben, wenn die Bearbeitung des Ersuchens um Informationen durch einen Wirtschaftsteilnehmer dessen Tätigkeit erheblich stören könnte oder wenn die Informationen als Informationen nur für den nationalen Gebrauch eingestuft und gekennzeichnet sind oder deren Offenlegung die Geschäftstätigkeit des Wirtschaftsteilnehmers erheblich beeinträchtigen würde.***

Or. en

Änderungsantrag 1232
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Stellt ein Unternehmen auf ein Ersuchen gemäß diesem Artikel unrichtige, unvollständige oder irreführende Informationen bereit oder stellt es die Informationen nicht innerhalb der gesetzten Frist bereit, so ***werden im Einklang mit Artikel 55 festgesetzte Geldbußen verhängt***, es sei denn, das Unternehmen hat hinreichende Gründe, die verlangten Informationen nicht bereitzustellen.	(8) Stellt ein Unternehmen auf ein Ersuchen gemäß diesem Artikel unrichtige, unvollständige oder irreführende Informationen bereit oder stellt es die Informationen nicht innerhalb der gesetzten Frist bereit, so ***kann die Kommission den Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, auffordern, bei dem betreffenden Unternehmen nachzuforschen und gegebenenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, damit dem Ersuchen nachgekommen wird***, es sei denn, das Unternehmen hat hinreichende Gründe, die verlangten Informationen nicht bereitzustellen. ***Stellen die Mitgliedstaaten nicht innerhalb einer angemessenen Frist sicher, dass das betreffende Unternehmen dem Ersuchen nachkommt, so werden gegen das Unternehmen Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 55 verhängt.***

Or. en

Änderungsantrag 1233
Adam Bielan
im Namen der ECR-Fraktion
Rihards Kols, Michał Dworczyk, Daniel Obajtek, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dieser Artikel wurde während der Arbeiten an der ASAP-Verordnung gestrichen, da er umstritten war und nicht ausreichend Zeit zur Verfügung stand, um umfassend an ihm zu arbeiten. Wir befinden uns derzeit in der gleichen Dringlichkeitslage. Darüber hinaus stellen diese Bestimmungen einen weitreichenden Eingriff in die nationalen Befugnisse und das Funktionieren des europäischen Verteidigungsmarktes dar – keine dieser Bestimmungen wurde einer Folgenabschätzung unterzogen (obwohl die Kommission die Struktur zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ursprünglich bereits im Jahr 2023 vorgeschlagen hat).

Änderungsantrag 1234
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1235
Pierre-Romain Thionnet, Sebastiaan Stöteler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1236
Christophe Gomart, Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorrangige Aufträge	entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 1237
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorrangige ***Aufträge***	Vorrangige ***Behandlung von Nicht-Verteidigungsgütern***

Or. en

Änderungsantrag 1238
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorrangige Aufträge	Vorrangige Aufträge ***aufgrund einer Versorgungskrise***

Or. en

Änderungsantrag 1239
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorrangige Aufträge	***Neufestlegung der Vorrangigkeit von Aufträgen***

Or. en

Änderungsantrag 1240

Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird der Versorgungskrisenzustand gemäß Artikel 44 aktiviert, so kann ein Mitgliedstaat, der aufgrund von bestehenden oder ernstlich drohenden Knappheiten entlang einer kritischen Lieferkette der Union im Verteidigungsbereich entweder bei der Erteilung eines Auftrags zur Versorgung mit wesentlichen Verteidigungsgütern oder bei dessen Ausführung mit gravierenden Schwierigkeiten konfrontiert ist oder konfrontiert sein könnte, die Kommission ersuchen, ein Unternehmen aufzufordern, einen Auftrag über krisenrelevante Güter, bei denen es sich nicht um Verteidigungsgüter handelt, anzunehmen oder vorrangig zu behandeln (im Folgenden „vorrangiger Auftrag“).	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1241
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird der Versorgungskrisenzustand gemäß Artikel 44 aktiviert, so kann ein Mitgliedstaat, der aufgrund von bestehenden oder ernstlich drohenden Knappheiten entlang einer kritischen Lieferkette der Union im Verteidigungsbereich entweder bei der Erteilung eines Auftrags zur Versorgung mit wesentlichen Verteidigungsgütern oder bei dessen Ausführung mit gravierenden Schwierigkeiten konfrontiert ist oder	(1) Wird der Versorgungskrisenzustand gemäß Artikel 44 aktiviert, so kann ein Mitgliedstaat, der aufgrund von bestehenden oder ernstlich drohenden Knappheiten entlang einer kritischen Lieferkette der Union im Verteidigungsbereich entweder bei der Erteilung eines Auftrags zur Versorgung mit wesentlichen Verteidigungsgütern oder bei dessen Ausführung mit gravierenden Schwierigkeiten konfrontiert ist oder

konfrontiert sein könnte, die Kommission ***ersuchen, ein Unternehmen aufzufordern, einen Auftrag über krisenrelevante Güter, bei denen es sich nicht um Verteidigungsgüter handelt, anzunehmen oder vorrangig zu behandeln (im Folgenden „vorrangiger Auftrag“)***.

konfrontiert sein könnte, die Kommission ***über diese Schwierigkeiten in Kenntnis setzen***.

Or. en

Änderungsantrag 1242
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird der Versorgungskrisenzustand gemäß Artikel 44 aktiviert, so kann ein Mitgliedstaat, der aufgrund von bestehenden oder ernstlich drohenden Knappheiten entlang einer kritischen Lieferkette der Union im Verteidigungsbereich entweder bei der Erteilung eines Auftrags zur Versorgung mit ***wesentlichen Verteidigungsgütern*** oder bei dessen Ausführung mit gravierenden Schwierigkeiten konfrontiert ist oder konfrontiert sein könnte, die Kommission ersuchen, ein Unternehmen aufzufordern, einen Auftrag über krisenrelevante Güter, bei denen es sich nicht um Verteidigungsgüter handelt, anzunehmen oder vorrangig zu behandeln (im Folgenden „***vorrangiger Auftrag***“).	(1) Wird der Versorgungskrisenzustand gemäß Artikel 44 aktiviert, so kann ein Mitgliedstaat, der aufgrund von bestehenden oder ernstlich drohenden Knappheiten entlang einer kritischen Lieferkette der Union im Verteidigungsbereich entweder bei der Erteilung eines Auftrags zur Versorgung mit ***krisenrelevanten Gütern*** oder bei dessen Ausführung mit gravierenden Schwierigkeiten konfrontiert ist oder konfrontiert sein könnte, die Kommission ersuchen, ein ***in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenes*** Unternehmen aufzufordern, einen Auftrag über krisenrelevante Güter, bei denen es sich nicht um Verteidigungsgüter handelt, anzunehmen oder vorrangig zu behandeln (im Folgenden „***vorrangige Behandlung von Nicht-Verteidigungsgütern***“).

Or. en

Änderungsantrag 1243
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird der Versorgungskrisenzustand gemäß Artikel 44 aktiviert, so kann ein Mitgliedstaat, der aufgrund von bestehenden oder ernstlich drohenden Knappheiten entlang einer kritischen Lieferkette der Union im Verteidigungsbereich entweder bei der Erteilung eines Auftrags zur Versorgung mit wesentlichen Verteidigungsgütern oder bei dessen Ausführung mit gravierenden Schwierigkeiten konfrontiert ist oder konfrontiert sein könnte, die Kommission ersuchen, ein Unternehmen aufzufordern, einen Auftrag über krisenrelevante Güter***, bei denen es sich nicht um Verteidigungsgüter handelt,*** anzunehmen oder vorrangig zu behandeln (im Folgenden „vorrangiger Auftrag“).	(1) Wird der Versorgungskrisenzustand gemäß Artikel 44 aktiviert, so kann ein Mitgliedstaat, der aufgrund von bestehenden oder ernstlich drohenden Knappheiten entlang einer kritischen Lieferkette der Union im Verteidigungsbereich entweder bei der Erteilung eines Auftrags zur Versorgung mit wesentlichen Verteidigungsgütern oder bei dessen Ausführung mit gravierenden Schwierigkeiten konfrontiert ist oder konfrontiert sein könnte, die Kommission ersuchen, ein Unternehmen aufzufordern, einen Auftrag über krisenrelevante Güter anzunehmen oder vorrangig zu behandeln (im Folgenden „vorrangiger Auftrag“).

Or. en

Änderungsantrag 1244
Christian Ehler, Angelika Niebler, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf ein Ersuchen gemäß Absatz 1 hin kann die Kommission nach ***Konsultation*** des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Unternehmen ***niedergelassen ist, und mit seinem Einverständnis*** dem betreffenden Unternehmen ihre Absicht mitteilen, einen vorrangigen Auftrag zu erteilen.	(2) Auf ein Ersuchen gemäß Absatz 1 hin kann die Kommission nach ***vorheriger Zustimmung*** des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Unternehmen ***seinen Sitz hat, und des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich die Produktionsstätte des Wirtschaftsteilnehmers befindet,*** dem betreffenden Unternehmen ihre Absicht mitteilen, einen vorrangigen Auftrag zu erteilen.

Or. en

Änderungsantrag 1245
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf ein Ersuchen gemäß Absatz 1 hin kann die Kommission ***nach Konsultation des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Unternehmen niedergelassen ist, und mit seinem Einverständnis*** dem betreffenden Unternehmen ihre Absicht mitteilen, ***einen vorrangigen Auftrag zu erteilen***.	(2) Auf ein Ersuchen gemäß Absatz 1 hin kann die Kommission dem betreffenden Unternehmen ihre Absicht mitteilen, ***eine vorrangige Behandlung von Nicht-Verteidigungsgütern aufzuerlegen***.

Or. en

Änderungsantrag 1246
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf ein Ersuchen ***gemäß Absatz 1*** hin kann die Kommission nach Konsultation des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Unternehmen niedergelassen ist, und mit seinem Einverständnis dem betreffenden Unternehmen ***ihre Absicht mitteilen, einen vorrangigen Auftrag zu erteilen***.	(2) Auf ein Ersuchen ***des beschaffenden Mitgliedstaats*** hin kann die Kommission nach Konsultation des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Unternehmen niedergelassen ist, und mit seinem Einverständnis ***Nachforschungen bei*** dem betreffenden Unternehmen ***einleiten, um die konkreten Gründe für die Schwierigkeiten zu ermitteln***.

Or. en

Änderungsantrag 1247
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf ein Ersuchen gemäß Absatz 1 hin kann die Kommission nach ***Konsultation des Mitgliedstaats***, in dem das betreffende Unternehmen niedergelassen ist, und mit seinem Einverständnis dem betreffenden Unternehmen ihre Absicht mitteilen, einen vorrangigen Auftrag zu erteilen.	(2) Auf ein Ersuchen gemäß Absatz 1 hin kann die Kommission nach ***Genehmigung durch den Mitgliedstaat***, in dem das betreffende Unternehmen niedergelassen ist, und mit seinem Einverständnis dem betreffenden Unternehmen ihre Absicht mitteilen, einen vorrangigen Auftrag zu erteilen.

Or. en

Änderungsantrag 1248
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf ein Ersuchen gemäß Absatz 1 hin kann die Kommission nach Konsultation des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Unternehmen niedergelassen ist, ***und mit seinem Einverständnis*** dem betreffenden Unternehmen ihre Absicht mitteilen, einen vorrangigen Auftrag zu erteilen.	(2) Auf ein Ersuchen gemäß Absatz 1 hin kann die Kommission nach Konsultation des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Unternehmen niedergelassen ist, dem betreffenden Unternehmen ihre Absicht mitteilen, einen vorrangigen Auftrag zu erteilen.

Or. en

Änderungsantrag 1249
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***In der Mitteilung*** gemäß Absatz 2 ***müssen die Rechtsgrundlage für das Ersuchen,*** das Produkt, die betreffenden Eigenschaften und Mengen***, der Zeitplan und die Frist zur Ausführung des***	(3) ***Die Nachforschungen*** gemäß Absatz 2 ***umfassen ein Ersuchen um Informationen über*** das Produkt, die betreffenden Eigenschaften und Mengen ***sowie Informationen über Gründe für***

Auftrags sowie die Gründe, die die Einstufung als vorrangigen Auftrag rechtfertigen, angegeben sein.	***Schwierigkeiten, wie Engpässe bei der Versorgung mit Komponenten oder Rohstoffen***.

Or. en

Änderungsantrag 1250
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Das Unternehmen antwortet der*** Kommission ***binnen fünf Arbeitstagen nach der Mitteilung*** gemäß ***Absatz 2 und erklärt, ob es den Auftrag annehmen kann. Wenn dies durch die Dringlichkeit der Lage geboten ist, kann die Kommission, gestützt auf eine Begründung der Dringlichkeit***, ***die Antwortfrist für das Unternehmen verringern***.	(4) ***In Fällen, in denen die Schwierigkeiten auf Versorgungsengpässe bei Komponenten oder Rohstoffen zurückzuführen sind, ermittelt die*** Kommission ***in Zusammenarbeit mit der Europäischen Verteidigungsagentur auf der Grundlage der Ergebnisse der Kartierung*** gemäß ***Artikel 40 mögliche alternative Lieferanten in der Union und assoziierten Ländern und unterstützt das betreffende Unternehmen bei der Kontaktaufnahme. Ist in der Union oder assoziierten Ländern kein alternativer Anbieter zu ermitteln oder verfügbar, so ermittelt die Kommission in Zusammenarbeit mit der Europäischen Verteidigungsagentur Lieferanten in Drittländern, die Komponenten, sofern Komponenten betroffen sind, ohne Beschränkungen bereitstellen, und unterstützt bei der Kontaktaufnahme. Handelt es sich bei dem Unternehmen um ein KMU oder ein kleines Midcap-Unternehmen***, ***unterstützt die Europäische Verteidigungsagentur bei der Beschaffung der erforderlichen Komponenten oder Rohstoffe***.

Or. en

Änderungsantrag 1251
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Unternehmen antwortet der Kommission ***binnen fünf Arbeitstagen*** nach der Mitteilung gemäß Absatz 2 und erklärt, ob es den Auftrag annehmen kann. ***Wenn dies durch die Dringlichkeit der Lage geboten ist, kann die Kommission, gestützt auf eine Begründung der Dringlichkeit, die Antwortfrist für das Unternehmen verringern.***	(4) Das Unternehmen antwortet der Kommission ***innerhalb einer angemessenen Frist*** nach der Mitteilung gemäß Absatz 2 und erklärt, ob es den Auftrag annehmen kann.

Or. en

Änderungsantrag 1252
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Lehnt*** das Unternehmen ***den vorrangigen Auftrag ab, so begründet es dies der Kommission gegenüber ausführlich***.	(5) ***In Fällen, in denen die Schwierigkeiten auf die volle Kapazitätsauslastung des betreffenden Unternehmens aufgrund von Aufträgen aus Drittländern oder assoziierten Ländern zurückzuführen sind, arbeitet die Kommission zusammen mit den zuständigen Behörden des beschaffenden Mitgliedstaats und des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, mit dem Unternehmen und, sofern*** das Unternehmen ***zustimmt, seinem Kunden zusammen, um eine für beide Seiten hinnehmbare Vereinbarung über eine Neufestlegung der Vorrangigkeit von Aufträgen zu erzielen. Die Kosten, die sich aus der Vereinbarung über die Neufestlegung der Vorrangigkeit von Aufträgen ergeben, werden durch die Mittelausstattung gemäß Artikel 5 gedeckt***.

Or. en

Änderungsantrag 1253
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Nimmt das Unternehmen den vorrangigen*** Auftrag ***an, gilt er als unter den*** in dem ***Auftrag der Kommission im Sinne von Absatz 1 beschriebenen Bedingungen angenommen, und das Unternehmen ist rechtlich daran gebunden***.	(6) ***In Fällen, in denen die Schwierigkeiten auf die volle Kapazitätsauslastung des betreffenden Unternehmens aufgrund von Aufträgen eines Mitgliedstaats zurückzuführen sind, arbeitet die Kommission mit dem Mitgliedstaat, der den*** Auftrag ***erteilt hat, dem beschaffenden Mitgliedstaat und dem Mitgliedstaat,*** in dem ***das Unternehmen niedergelassen ist, zusammen, um eine für beide Seiten hinnehmbare Vereinbarung über die Verteilung des Produkts zu erzielen, wobei das Sicherheits- und Verteidigungsinteresse der Union gebührend zu berücksichtigen ist***.

Or. en

Änderungsantrag 1254
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Lehnt das Unternehmen, dem die Absicht mitgeteilt wurde, den vorrangigen Auftrag ab, gilt der Auftrag als abgelehnt. Unter gebührender Berücksichtigung der vom Unternehmen angegebenen Gründe kann die Kommission	(7) Lehnt das Unternehmen, dem die Absicht mitgeteilt wurde, den vorrangigen Auftrag ab, gilt der Auftrag als abgelehnt. Unter gebührender Berücksichtigung der vom Unternehmen angegebenen Gründe ***und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, ein hohes Maß an Sicherheit für die Union, die***

Mitgliedstaaten und die Unionsbürger zu gewährleisten, kann die Kommission

Or. en

Änderungsantrag 1255
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Lehnt*** das Unternehmen, ***dem die Absicht mitgeteilt wurde, den vorrangigen Auftrag ab, gilt der Auftrag als abgelehnt. Unter gebührender Berücksichtigung der vom*** Unternehmen ***angegebenen Gründe kann die Kommission***	(7) ***Weigert sich*** das Unternehmen, ***mit der Kommission und den zuständigen Behörden des beschaffenden Mitgliedstaats und des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, zusammenzuarbeiten oder die erzielte Vereinbarung umzusetzen, so werden gegen das*** Unternehmen ***Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 55 verhängt.***

Or. en

Änderungsantrag 1256
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) davon absehen, den Auftrag weiterzuverfolgen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1257
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) im Wege von Durchführungsrechtsakten die betreffenden Unternehmen verpflichten, den vorrangigen Auftrag zu einem fairen und angemessenen Preis anzunehmen oder auszuführen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1258
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***im Wege von Durchführungsrechtsakten die betreffenden Unternehmen*** verpflichten, den vorrangigen Auftrag zu einem fairen und angemessenen Preis anzunehmen oder auszuführen.	b) ***die betreffenden Unternehmen im Anschluss an eine Konsultation der zuständigen nationalen Behörden*** verpflichten, den vorrangigen Auftrag zu einem fairen und angemessenen Preis anzunehmen oder auszuführen.

Or. en

Änderungsantrag 1259
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission berücksichtigt die vom Unternehmen nach Absatz 7 vorgebrachten Einwände und gibt die Gründe dafür an, warum der Erlass der in Absatz 7 Buchstabe b genannten Durchführungsrechtsakte im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Grundrechten des Unternehmens gemäß	***entfällt***

der Charta der Grundrechte der Europäischen Union angesichts der in Absatz 1 beschriebenen Umstände notwendig war.

Or. en

Änderungsantrag 1260
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Kommission gibt im Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 7 Buchstabe b die Rechtsgrundlage des vorrangigen Auftrags an und setzt die Frist, innerhalb deren der Auftrag auszuführen ist, sowie das Produkt, die Spezifizierungen, die Menge und die sonstigen einzuhaltenden Parameter fest. Die Kommission weist auch auf die in Artikel 55 für die Nichteinhaltung der Verpflichtung vorgesehenen Sanktionen hin.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1261
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Hat das Unternehmen den vorrangigen Auftrag der Kommission nach Absatz 6 angenommen oder hat die Kommission einen Durchführungsrechtsakt nach Absatz 7 Buchstabe b erlassen, so gilt für den vorrangigen Auftrag:	***entfällt***

a) Er wird zu einem fairen und angemessenen Preis erteilt, der den Opportunitätskosten des Wirtschaftsakteurs bei der Ausführung des vorrangigen Auftrags gegenüber bestehenden vertraglichen Verpflichtungen Rechnung trägt;

b) er hat Vorrang gegenüber jeder anderen Erfüllungsverpflichtung nach privatem oder öffentlichem Recht mit Ausnahme derer, die unmittelbar in Zusammenhang mit Militäraufträgen stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1262
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 10 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Er wird zu einem fairen und angemessenen Preis erteilt, der den Opportunitätskosten des Wirtschaftsakteurs bei der Ausführung des vorrangigen Auftrags gegenüber bestehenden vertraglichen Verpflichtungen Rechnung trägt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1263
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 10 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) er hat Vorrang gegenüber jeder anderen Erfüllungsverpflichtung nach privatem oder öffentlichem Recht mit Ausnahme derer, die unmittelbar in	***entfällt***

Zusammenhang mit Militäraufträgen stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1264
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 10 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***er hat*** Vorrang gegenüber jeder anderen Erfüllungsverpflichtung nach privatem oder öffentlichem Recht mit Ausnahme derer, die unmittelbar in Zusammenhang mit Militäraufträgen stehen.	b) ***das Unternehmen wird angemessen dafür entschädigt, dass der Auftrag*** Vorrang gegenüber jeder anderen Erfüllungsverpflichtung nach privatem oder öffentlichem Recht mit Ausnahme derer ***hat***, die unmittelbar in Zusammenhang mit Militäraufträgen stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1265
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Konflikte zwischen einem vorrangigen Auftrag und einer Maßnahme im Rahmen eines anderen Priorisierungsmechanismus der Union werden von der Kommission in Abwägung des jeweiligen öffentlichen Interesses gelöst.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1266
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Konflikte zwischen einem vorrangigen Auftrag und einer Maßnahme im Rahmen eines anderen Priorisierungsmechanismus der Union werden von der Kommission in Abwägung des jeweiligen öffentlichen Interesses gelöst.	(11) Konflikte zwischen einem vorrangigen Auftrag und einer Maßnahme im Rahmen eines anderen Priorisierungsmechanismus der Union werden von der Kommission in Abwägung des jeweiligen öffentlichen Interesses ***und in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und dem Rat*** gelöst.

Or. en

Änderungsantrag 1267
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Hat das Unternehmen dem Auftrag der Kommission nach Absatz 6 zugestimmt oder hat die Kommission einen Durchführungsrechtsakt nach Absatz 7 Buchstabe b erlassen, kann das Unternehmen die Kommission ersuchen, den vorrangigen Auftrag zu überprüfen, wenn es dies aus einem der folgenden Gründe für gerechtfertigt hält:	***entfällt***
a) Das Unternehmen ist wegen unzureichenden Produktionsvermögens oder unzureichender Produktionskapazität auch bei vorrangiger Behandlung des Auftrags nicht in der Lage, ihn auszuführen;	
b) die Annahme des Auftrags würde für das Unternehmen eine unangemessene wirtschaftliche Belastung und eine besondere Härte mit sich bringen.	

Or. en

Änderungsantrag 1268
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 12 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Unternehmen ist wegen unzureichenden Produktionsvermögens oder unzureichender Produktionskapazität auch bei vorrangiger Behandlung des Auftrags nicht in der Lage, ihn auszuführen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1269
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 12 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Annahme des Auftrags würde für das Unternehmen eine unangemessene wirtschaftliche Belastung und eine besondere Härte mit sich bringen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1270
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Das Unternehmen legt dabei alle einschlägigen und fundierten	***entfällt***

Informationen vor, die es der Kommission ermöglichen, die Begründetheit der vorgebrachten Einwände zu bewerten.

Or. en

Änderungsantrag 1271
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Auf der Grundlage der Prüfung der Gründe und der vom Unternehmen vorgelegten Nachweise kann die Kommission nach Konsultation des Mitgliedstaats der Niederlassung ihren Durchführungsrechtsakt ändern, um das Unternehmen teilweise oder vollständig aus seinen Verpflichtungen nach diesem Artikel zu entlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1272
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Dieser Artikel lässt die Anwendung nationaler Mechanismen oder Initiativen mit gleicher Wirkung unberührt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1273
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Unterliegt ein in der ***EU*** niedergelassenes Unternehmen einer Maßnahme eines Drittstaats, die zu ***einem vorrangigen Auftrag*** führt, so teilt es dies der Kommission mit. Die Kommission informiert ***dann*** den Ausschuss über das Bestehen solcher Maßnahmen.	(16) Unterliegt ein in der ***Union*** niedergelassenes Unternehmen einer Maßnahme eines Drittstaats, die zu ***einer Neufestlegung der Vorrangigkeit von Aufträgen*** führt, so teilt es dies der Kommission mit. Die Kommission informiert ***sodann*** den Ausschuss ***für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich*** über das Bestehen solcher Maßnahmen. ***Versäumt es das Unternehmen, dies der Kommission mitzuteilen, können gegen das Unternehmen Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 55 verhängt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1274
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Nimmt ein Unternehmen einen Auftrag an oder wird es verpflichtet, einen Auftrag anzunehmen und im Einklang mit Absatz 6 oder Absatz 7 Buchstabe b vorrangig zu behandeln, ist es vor jeglicher vertraglichen oder außervertraglichen Haftung im Zusammenhang mit der Erfüllung der vorrangigen Ersuchen geschützt. Die Haftungsbefreiung gilt nur insoweit, als der Verstoß gegen vertragliche Pflichten für die Einhaltung der vorgeschriebenen Rangfolge erforderlich war.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1275
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Kommt ein Wirtschaftsteilnehmer, nachdem er sich ausdrücklich bereit erklärt hat oder dazu verpflichtet worden ist, Aufträge auf Aufforderung der Kommission vorrangig zu behandeln, der Verpflichtung zur vorrangigen Behandlung dieser Aufträge absichtlich oder grob fahrlässig nicht nach, werden gegen ihn im Einklang mit Artikel 54 Geldbußen verhängt, es sei denn, das Unternehmen hat hinreichende Gründe, der Verpflichtung zur vorrangigen Behandlung der betreffenden Aufträge nicht nachzukommen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1276
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der praktischen und operativen Modalitäten für die Funktionsweise vorrangiger Ersuchen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1277
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) ***Die Kommission*** erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der praktischen und operativen Modalitäten für die Funktionsweise vorrangiger ***Ersuchen***.	(19) ***Bis zum [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]*** erlässt ***die Kommission*** einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der praktischen und operativen Modalitäten für die Funktionsweise vorrangiger ***Aufträge***.

Or. en

Änderungsantrag 1278
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die in diesem Artikel genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 58 Absatz 3 erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1279
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 47a
	Unterstützung von Innovationsmaßnahmen im Bereich der Notverteidigung
	Aktiviert der Rat diese Maßnahme gemäß Artikel 48 Absatz 4, gelten Innovationsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten als im Rahmen des in Kapitel II vorgesehenen Programms

förderfähig:

a) Tätigkeiten, mit denen zivile Güter rasch für Verwendungszwecke im Verteidigungsbereich angepasst und geändert werden sollen;

b) Tätigkeiten, mit denen die Vorlaufzeit für die Lieferung von Verteidigungsgütern sehr erheblich verkürzt werden soll;

c) Tätigkeiten, mit denen die technischen Spezifikationen von Verteidigungsgütern erheblich vereinfacht werden sollen, um deren Massenproduktion zu ermöglichen;

d) Tätigkeiten, mit denen der Produktionsprozess von Verteidigungsgütern erheblich vereinfacht werden soll, um deren Massenproduktion zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 1280
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 47b
	Zertifizierungen im Zustand einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise
	(1) Aktiviert der Rat diese Maßnahme gemäß Artikel 48 Absatz 4, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Zertifizierung und erforderlichenfalls den technischen Anpassungen so schnell wie möglich gemäß ihren geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt werden.
	(2) Ist ein solcher Status im nationalen Recht vorgesehen, erhält die Zertifizierung krisenrelevanter

Verteidigungsgüter den Status der höchsten nationalen Bedeutung.

(3) Wird diese Maßnahme aktiviert, so gelten Verteidigungsgüter, die in einem Mitgliedstaat zertifiziert wurden, auch in einem anderen Mitgliedstaat ohne zusätzliche Kontrollen als zertifiziert.

(4) In dem Durchführungsrechtsakt des Rates gemäß Artikel 48 Absatz 3 können genauere Bestimmungen über den Geltungsbereich dieser Maßnahme festgelegt werden.

(5) Diese Maßnahme lässt die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 1281
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 47c
	Beschleunigung nationaler Genehmigungsverfahren
	(1) Aktiviert der Rat diese Maßnahme gemäß Artikel 48 Absatz 4 und ist ein solcher Status im nationalen Recht vorgesehen, so erhalten Planung, Bau und Betrieb von Produktionsanlagen für krisenrelevante Güter den Status der höchsten nationalen Bedeutung und werden in Genehmigungsverfahren einschließlich solcher, die sich auf Umweltprüfungen beziehen, und – sofern die nationalen Rechtsvorschriften dies vorsehen – in der Raumplanung entsprechend behandelt.
	(2) Die Sicherheit der Versorgung mit Verteidigungsgütern kann als zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen

Interesses im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG und als Grund des übergeordneten öffentlichen Interesses im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG angesehen werden. Deshalb können Planung, Bau und Betrieb damit zusammenhängender Produktionsanlagen als von überwiegendem öffentlichen Interesse betrachtet werden, sofern die in diesen Vorschriften festgelegten sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 1282
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 47d
	Vorrangige Behandlung von Verteidigungsgütern
	(1) Aktiviert der Rat diese Maßnahme gemäß Artikel 48 Absatz 4, kann ein Mitgliedstaat, der aufgrund von bestehenden oder ernstlich drohenden Knappheiten bei krisenrelevanten Gütern entweder bei der Erteilung eines Auftrags zur Versorgung mit Verteidigungsgütern oder bei dessen Ausführung mit gravierenden Schwierigkeiten konfrontiert ist oder konfrontiert sein könnte, wenn diese Schwierigkeiten die Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten untergraben können, die Kommission ersuchen, ein Unternehmen, das in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen ist, aufzufordern, bestimmte Aufträge über krisenrelevante Güter anzunehmen oder vorrangig zu behandeln (im Folgenden „vorrangige

Behandlung von Verteidigungsgütern“). Diese Ersuchen dürfen nur Verteidigungsgüter betreffen.

(2) Im Anschluss an ein Ersuchen gemäß Absatz 1 kann die Kommission eine Aufforderung an das betreffende Unternehmen richten. Die Kommission weist in ihrer Aufforderung ausdrücklich darauf hin, dass es dem Wirtschaftsteilnehmer freisteht, das Ersuchen abzulehnen.

(3) Hat das Unternehmen, an das das Ersuchen nach Absatz 1 gerichtet ist, die Aufforderung, die Ersuchen vorrangig zu behandeln, ausdrücklich akzeptiert, erlässt die Kommission nach Konsultation des Mitgliedstaats, in dem das betroffene Unternehmen niedergelassen ist, und mit seiner vorherigen Zustimmung einen Durchführungsrechtsakt, der Folgendes enthält:

a) die Rechtsgrundlage des vorrangigen Ersuchens, die das Unternehmen einhalten muss;

b) die krisenrelevanten Güter, die Gegenstand des vorrangigen Ersuchens sind, und die Menge, in der sie zu liefern sind;

c) die Fristen, innerhalb deren das vorrangige Ersuchen auszuführen ist;

d) die Begünstigten des vorrangigen Ersuchens und

e) den Verzicht auf die vertragliche Haftung unter den in Absatz 5 festgelegten Bedingungen.

(4) Die vorrangigen Ersuchen werden zu einem fairen und angemessenen Preis erteilt, der den Opportunitätskosten des Wirtschaftsteilnehmers bei der Ausführung der vorrangigen Ersuchen gegenüber bestehenden vertraglichen Verpflichtungen Rechnung trägt. Die vorrangigen Ersuchen gehen jeder vorherigen privaten oder öffentlichen vertraglichen Verpflichtung im Zusammenhang mit den Gütern, die

Gegenstand des vorrangigen Ersuchens sind, nach privatem oder öffentlichem Recht vor.

(5) Der Wirtschaftsteilnehmer, an den das vorrangige Ersuchen gerichtet wird, haftet nicht für Verstöße gegen vertragliche Verpflichtungen, die dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen, wenn

a) der Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen für die Einhaltung der geforderten Priorisierung unbedingt notwendig ist;

b) der Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 3 eingehalten wurde und

c) das vorrangige Ersuchen nicht lediglich angenommen wurde, um eine vorherige Leistungsverpflichtung ungebührlich zu umgehen.

(6) Kommt ein Wirtschaftsteilnehmer, nachdem er sich ausdrücklich bereit erklärt hat, die in Ersuchen der Kommission aufgeführten Aufträge vorrangig zu behandeln, der Verpflichtung zur vorrangigen Behandlung dieser Aufträge vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach, werden im Einklang mit Artikel 55 Geldbußen verhängt, es sei denn, das Unternehmen hat hinreichende Gründe, der Verpflichtung zur vorrangigen Behandlung der betreffenden Aufträge nicht nachzukommen.

(7) Dieser Artikel lässt die Anwendung nationaler Mechanismen oder Initiativen mit gleicher Wirkung unberührt.

(8) Unterliegt ein in der Union niedergelassenes Unternehmen einer Maßnahme eines Drittstaats, die zu einem vorrangigen Ersuchen führt, teilt es dies der Kommission mit. Die Kommission informiert sodann den Ausschuss über das Bestehen solcher Maßnahmen.

(9) Der Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 3 wird nach dem in Artikel 58 Absatz 3 genannten Prüfverfahren

erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1283
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel IV – Abschnitt 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1284
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel IV – Abschnitt 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1285
Adam Bielan
im Namen der ECR-Fraktion
Rihards Kols, Michał Dworczyk, Daniel Obajtek, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dieser Artikel wurde während der Arbeiten an der ASAP-Verordnung gestrichen, da er umstritten war und nicht ausreichend Zeit zur Verfügung stand, um umfassend an ihm zu arbeiten. Wir befinden uns derzeit in der gleichen Dringlichkeitslage. Darüber hinaus stellen diese Bestimmungen einen weitreichenden Eingriff in die nationalen Befugnisse und das Funktionieren des europäischen Verteidigungsmarktes dar – keine dieser Bestimmungen wurde einer Folgenabschätzung unterzogen (obwohl die Kommission die Struktur zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ursprünglich bereits im Jahr 2023 vorgeschlagen hat).

Änderungsantrag 1286
Pierre-Romain Thionnet, Sebastiaan Stöteler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1287
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1288
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1289
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Aktivierung des ***Zustands einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise***	Aktivierung des ***Sicherheitskrisenzustands***

Or. en

Änderungsantrag 1290
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Sicherheitskrise eingetreten ist oder ***als eingetreten gilt***;	a) eine Sicherheitskrise eingetreten ist oder ***ein unmittelbares Risiko für das Eintreten einer Sicherheitskrise besteht, die zu erheblichen Engpässen bei Verteidigungsgütern führt***;

Or. en

Änderungsantrag 1291
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) schwerwiegende Störungen in der Bereitstellung von Produkten oder schwerwiegende Hemmnisse für den Handel mit Verteidigungsgütern in der Union bestehen, die zu erheblichen Versorgungsengpässen bei Verteidigungsgütern, dazugehörigen Zwischenprodukten oder Rohstoffen oder verarbeiteten Werkstoffen führen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1292
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Tritt eine ***sicherheitsbezogene Versorgungskrise*** ein oder erhält die Kommission oder der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich Kenntnis von einer möglichen sicherheitsrelevanten Versorgungskrise nach Artikel 43, bewertet die Kommission mit Unterstützung des Hohen Vertreters, ob die Bedingungen nach Absatz 1 dieses Artikels erfüllt sind. Bei dieser Bewertung werden die potenziellen positiven und negativen Auswirkungen und Folgen des Zustands einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise auf die Lieferketten der Union im Verteidigungsbereich berücksichtigt. Wenn diese Bewertung konkrete und zuverlässige Belege liefert, kann die Kommission dem Rat vorschlagen, den Zustand einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise zu aktivieren.	(2) Tritt eine ***Sicherheitskrise*** ein oder erhält die Kommission oder der Ausschuss für die Industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich Kenntnis von einer möglichen sicherheitsrelevanten Versorgungskrise nach Artikel 43, bewertet die Kommission mit Unterstützung des Hohen Vertreters, ob die Bedingungen nach Absatz 1 dieses Artikels erfüllt sind. Bei dieser Bewertung werden die potenziellen positiven und negativen Auswirkungen und Folgen des Zustands einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise auf die Lieferketten der Union im Verteidigungsbereich berücksichtigt. Wenn diese Bewertung konkrete und zuverlässige Belege liefert, kann die Kommission dem Rat vorschlagen, den Zustand einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise zu aktivieren.

Or. en

Änderungsantrag 1293
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission ***und mit qualifizierter Mehrheit*** einen Durchführungsrechtsakt zur Aktivierung des Zustands einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise erlassen, wenn dies zur Bewältigung der Krise angemessen ist, wobei er der Notwendigkeit Rechnung trägt, ein hohes Maß an Sicherheit für die Union, die Mitgliedstaaten und die Unionsbürger zu gewährleisten.	(3) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission ***einstimmig*** einen Durchführungsrechtsakt zur Aktivierung des Zustands einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise erlassen, wenn dies zur Bewältigung der Krise angemessen ist, wobei er der Notwendigkeit Rechnung trägt, ein hohes Maß an Sicherheit für die Union, die Mitgliedstaaten und die Unionsbürger zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 1294
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission ***und mit qualifizierter Mehrheit*** einen Durchführungsrechtsakt zur Aktivierung des Zustands einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise erlassen, wenn dies zur Bewältigung der Krise angemessen ist, wobei er der Notwendigkeit Rechnung trägt, ein hohes Maß an Sicherheit für die Union, die Mitgliedstaaten und die Unionsbürger zu gewährleisten.	(3) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission ***einstimmig*** einen Durchführungsrechtsakt zur Aktivierung des Zustands einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise erlassen, wenn dies zur Bewältigung der Krise angemessen ist, wobei er der Notwendigkeit Rechnung trägt, ein hohes Maß an Sicherheit für die Union, die Mitgliedstaaten und die Unionsbürger zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 1295
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission ***und mit qualifizierter Mehrheit*** einen Durchführungsrechtsakt zur Aktivierung des Zustands einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise erlassen, wenn dies zur Bewältigung der Krise angemessen ist, wobei er der Notwendigkeit Rechnung trägt, ein hohes Maß an Sicherheit für die Union, die Mitgliedstaaten und die Unionsbürger zu gewährleisten.	(3) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission ***einstimmig*** einen Durchführungsrechtsakt zur Aktivierung des Zustands einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise erlassen, wenn dies zur Bewältigung der Krise angemessen ist, wobei er der Notwendigkeit Rechnung trägt, ein hohes Maß an Sicherheit für die Union, die Mitgliedstaaten und die Unionsbürger zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 1296
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission kann dem Rat eine Verlängerung vorschlagen und dabei angeben, bei welchen Maßnahmen eine Verlängerung angemessen ist, wenn bei der Bewertung ***nach*** Absatz 4 der Schluss gezogen wird, dass der Zeitraum, für den der Zustand einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise aktiviert ist, verlängert werden sollte. Die Verlängerung beläuft sich auf einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten. Der Rat kann mehrmals ***mit qualifizierter Mehrheit*** die Verlängerung des Zeitraums, für den der Zustand einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise aktiviert ist, beschließen, wenn dies zur Bewältigung der Krise angemessen ist, wobei er der Notwendigkeit Rechnung trägt, ein hohes Maß an Sicherheit für die Union, die Mitgliedstaaten und die Unionsbürger zu gewährleisten.	(6) Die Kommission kann dem Rat eine Verlängerung vorschlagen und dabei angeben, bei welchen Maßnahmen eine Verlängerung angemessen ist, wenn bei der Bewertung ***gemäß*** Absatz 4 der Schluss gezogen wird, dass der Zeitraum, für den der Zustand einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise aktiviert ist, verlängert werden sollte. Die Verlängerung beläuft sich auf einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten. Der Rat kann mehrmals ***einstimmig*** die Verlängerung des Zeitraums, für den der Zustand einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise aktiviert ist, beschließen, wenn dies zur Bewältigung der Krise angemessen ist, wobei er der Notwendigkeit Rechnung trägt, ein hohes Maß an Sicherheit für die Union, die Mitgliedstaaten und die Unionsbürger zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 1297
Adam Bielan
im Namen der ECR-Fraktion
Rihards Kols, Michał Dworczyk, Daniel Obajtek, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 49	***entfällt***
Einholung von Informationen	
Aktiviert der Rat diese Maßnahme gemäß Artikel 48 Absatz 4, kann die Kommission die in Artikel 46 vorgesehene Maßnahme in Bezug auf Verteidigungsgüter unter den dort festgelegten Bedingungen ergreifen.	

Or. en

Begründung

Dieser Artikel wurde während der Arbeiten an der ASAP-Verordnung gestrichen, da er umstritten war und nicht ausreichend Zeit zur Verfügung stand, um umfassend an ihm zu arbeiten. Wir befinden uns derzeit in der gleichen Dringlichkeitslage. Darüber hinaus stellen diese Bestimmungen einen weitreichenden Eingriff in die nationalen Befugnisse und das Funktionieren des europäischen Verteidigungsmarktes dar – keine dieser Bestimmungen wurde einer Folgenabschätzung unterzogen (obwohl die Kommission die Struktur zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ursprünglich bereits im Jahr 2023 vorgeschlagen hat).

Änderungsantrag 1298
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 49	***entfällt***
Einholung von Informationen	
Aktiviert der Rat diese Maßnahme gemäß	

Artikel 48 Absatz 4, kann die Kommission die in Artikel 46 vorgesehene Maßnahme in Bezug auf Verteidigungsgüter unter den dort festgelegten Bedingungen ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 1299
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 49	***entfällt***
Einholung von Informationen	
Aktiviert der Rat diese Maßnahme gemäß Artikel 48 Absatz 4, kann die Kommission die in Artikel 46 vorgesehene Maßnahme in Bezug auf Verteidigungsgüter unter den dort festgelegten Bedingungen ergreifen.	

Or. en

Änderungsantrag 1300
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 49	***entfällt***
Einholung von Informationen	
Aktiviert der Rat diese Maßnahme gemäß Artikel 48 Absatz 4, kann die Kommission die in Artikel 46 vorgesehene Maßnahme in Bezug auf Verteidigungsgüter unter den dort festgelegten Bedingungen ergreifen.	

Or. en

Änderungsantrag 1301
Pierre-Romain Thionnet, Sebastiaan Stöteler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 49	***entfällt***
Einholung von Informationen	
Aktiviert der Rat diese Maßnahme gemäß Artikel 48 Absatz 4, kann die Kommission die in Artikel 46 vorgesehene Maßnahme in Bezug auf Verteidigungsgüter unter den dort festgelegten Bedingungen ergreifen.	

Or. en

Änderungsantrag 1302
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1303
Adam Bielan
im Namen der ECR-Fraktion
Rihards Kols, Michał Dworczyk, Daniel Obajtek, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

[...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dieser Artikel wurde während der Arbeiten an der ASAP-Verordnung gestrichen, da er umstritten war und nicht ausreichend Zeit zur Verfügung stand, um umfassend an ihm zu arbeiten. Wir befinden uns derzeit in der gleichen Dringlichkeitslage. Darüber hinaus stellen diese Bestimmungen einen weitreichenden Eingriff in die nationalen Befugnisse und das Funktionieren des europäischen Verteidigungsmarktes dar – keine dieser Bestimmungen wurde einer Folgenabschätzung unterzogen (obwohl die Kommission die Struktur zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ursprünglich bereits im Jahr 2023 vorgeschlagen hat).

Änderungsantrag 1304
Pierre-Romain Thionnet, Sebastiaan Stöteler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1305
Christophe Gomart, Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Priorisierung von Verteidigungsgütern (vorrangige Ersuchen)	entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 1306
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1307
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1308
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Priorisierung von Verteidigungsgütern (vorrangige ***Ersuchen***)	***Vorrangige Behandlung*** von Verteidigungsgütern (vorrangige ***Aufträge aufgrund einer Sicherheitskrise***)

Or. en

Änderungsantrag 1309
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Aktiviert der Rat diese Maßnahme gemäß Artikel 48 Absatz 4, kann ein Mitgliedstaat, der aufgrund von bestehenden oder ernstlich drohenden Knappheiten bei krisenrelevanten Gütern entweder bei der Erteilung eines Auftrags zur Versorgung mit Verteidigungsgütern oder bei dessen Ausführung mit gravierenden Schwierigkeiten konfrontiert ist oder konfrontiert sein könnte, wenn diese Schwierigkeiten die Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten untergraben können, die Kommission ersuchen, ein Unternehmen aufzufordern, bestimmte Aufträge über krisenrelevante Güter anzunehmen oder vorrangig zu behandeln (im Folgenden „vorrangige Ersuchen“). Diese Ersuchen dürfen nur Verteidigungsgüter betreffen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1310
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Aktiviert der Rat diese Maßnahme gemäß Artikel 48 Absatz 4, kann ein Mitgliedstaat, der ***aufgrund von bestehenden oder ernstlich drohenden Knappheiten bei krisenrelevanten Gütern*** entweder bei der Erteilung eines Auftrags zur Versorgung mit Verteidigungsgütern oder bei dessen Ausführung mit gravierenden Schwierigkeiten konfrontiert ist oder konfrontiert sein könnte, wenn diese Schwierigkeiten die Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten untergraben können, die Kommission ersuchen, ein Unternehmen aufzufordern, bestimmte Aufträge über krisenrelevante Güter anzunehmen oder vorrangig zu behandeln ***(im Folgenden „vorrangige***	(1) Aktiviert der Rat diese Maßnahme gemäß Artikel 48 Absatz 4, kann ein Mitgliedstaat, der entweder bei der Erteilung eines Auftrags zur Versorgung mit Verteidigungsgütern oder bei dessen Ausführung mit gravierenden Schwierigkeiten konfrontiert ist oder konfrontiert sein könnte, wenn diese Schwierigkeiten die Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten untergraben können, die Kommission ersuchen, ein Unternehmen aufzufordern, bestimmte Aufträge über ***Verteidigungsgüter und*** krisenrelevante Güter anzunehmen oder vorrangig zu behandeln.

Ersuchen“). Diese Ersuchen dürfen nur Verteidigungsgüter betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 1311
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Entscheidungen über die vorrangige Behandlung in der Verteidigungsproduktion werden von den Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrer nationalen Souveränitäts- und Sicherheitspolitik eingeleitet. Die Kommission darf keine vorrangigen Ersuchen stellen, durch die in die nationalen Beschaffungsstrategien eingegriffen wird, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat hat dies ausdrücklich beantragt und genehmigt. Die Souveränität der Mitgliedstaaten über ihre industrielle Basis im Verteidigungsbereich ist vor verbindlichen, von der Union auferlegten Maßnahmen zur vorrangigen Behandlung zu schützen.

Or. en

Änderungsantrag 1312
Christian Ehler, Angelika Niebler, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf ein Ersuchen ***nach*** Absatz 1 kann die Kommission nach ***Konsultation*** des Mitgliedstaats, in dem das betroffene Unternehmen ***niedergelassen ist, und mit***	(2) Auf ein Ersuchen ***gemäß*** Absatz 1 kann die Kommission nach ***vorheriger Zustimmung*** des Mitgliedstaats, in dem das betroffene Unternehmen ***seinen Sitz***

dessen ***vorheriger Zustimmung das Unternehmen auffordern, die vorrangigen*** Ersuchen zu akzeptieren. Die Kommission weist in ihrer Aufforderung ausdrücklich darauf hin, dass es dem Wirtschaftsakteur freisteht, das Ersuchen abzulehnen.

hat, und des Mitgliedstaats, in dessen ***Hoheitsgebiet sich die Produktionsstätte des Wirtschaftsteilnehmers befindet, eine Aufforderung an den Wirtschaftsteilnehmer richten, das vorrangige*** Ersuchen zu akzeptieren. Die Kommission weist in ihrer Aufforderung ausdrücklich darauf hin, dass es dem Wirtschaftsakteur freisteht, das Ersuchen abzulehnen.

Or. en

Änderungsantrag 1313
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf ein Ersuchen ***nach*** Absatz 1 kann die Kommission nach Konsultation des Mitgliedstaats, in dem das betroffene Unternehmen niedergelassen ist, ***und mit dessen vorheriger Zustimmung*** das Unternehmen auffordern, ***die*** vorrangigen ***Ersuchen zu akzeptieren. Die Kommission weist in ihrer Aufforderung ausdrücklich darauf hin, dass es dem Wirtschaftsakteur freisteht, das Ersuchen abzulehnen***.	(2) Auf ein Ersuchen ***gemäß*** Absatz 1 kann die Kommission nach Konsultation des Mitgliedstaats, in dem das betroffene Unternehmen niedergelassen ist, das Unternehmen auffordern, ***den*** vorrangigen ***Auftrag anzunehmen***.

Or. en

Änderungsantrag 1314
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf ein Ersuchen ***nach*** Absatz 1 kann die Kommission nach ***Konsultation des Mitgliedstaats***, in dem das betroffene	(2) Auf ein Ersuchen ***gemäß*** Absatz 1 kann die Kommission nach ***Genehmigung durch den Mitgliedstaat***, in dem das

Unternehmen niedergelassen ist, und mit dessen vorheriger Zustimmung das Unternehmen auffordern, die vorrangigen Ersuchen zu akzeptieren. Die Kommission weist in ihrer Aufforderung ausdrücklich darauf hin, dass es dem Wirtschaftsakteur freisteht, das Ersuchen abzulehnen.	betroffene Unternehmen niedergelassen ist, und mit dessen vorheriger Zustimmung das Unternehmen auffordern, die vorrangigen Ersuchen zu akzeptieren. Die Kommission weist in ihrer Aufforderung ausdrücklich darauf hin, dass es dem Wirtschaftsakteur freisteht, das Ersuchen abzulehnen.

Or. en

Änderungsantrag 1315
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Hat das Unternehmen, an das das Ersuchen nach Absatz 1 gerichtet ist, dem Ersuchen, die Ersuchen vorrangig zu behandeln, ausdrücklich stattgegeben,*** erlässt ***die Kommission*** nach Konsultation des Mitgliedstaates, in dem das betroffene Unternehmen niedergelassen ist, ***und mit dessen vorheriger Zustimmung*** einen Durchführungsrechtsakt, der Folgendes enthält:	(3) ***Die Kommission*** erlässt nach Konsultation des Mitgliedstaates, in dem das betroffene Unternehmen niedergelassen ist, einen Durchführungsrechtsakt, der Folgendes enthält:

Or. en

Änderungsantrag 1316
Christian Ehler, Angelika Niebler, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Hat das Unternehmen, an das das Ersuchen ***nach*** Absatz 1 gerichtet ist, ***dem Ersuchen***, die Ersuchen vorrangig zu behandeln, ausdrücklich stattgegeben, erlässt die Kommission nach ***Konsultation des Mitgliedstaates***, in dem das betroffene	(3) Hat das Unternehmen, an das das Ersuchen ***gemäß*** Absatz 1 gerichtet ist, ***der Aufforderung***, die Ersuchen vorrangig zu behandeln, ausdrücklich stattgegeben, erlässt die Kommission nach ***vorheriger Zustimmung des Mitgliedstaats***, in dem

Unternehmen ***niedergelassen ist, und mit*** dessen ***vorheriger Zustimmung*** einen Durchführungsrechtsakt, der Folgendes enthält:	das betroffene Unternehmen ***seinen Sitz hat, und des Mitgliedstaats, in*** dessen ***Hoheitsgebiet sich die Produktionsstätte des betroffenen Wirtschaftsteilnehmers befindet,*** einen Durchführungsrechtsakt, der Folgendes enthält:

Or. en

Änderungsantrag 1317
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Rechtsgrundlage ***der*** vorrangigen ***Ersuchen***, die das Unternehmen erfüllen muss;	a) die Rechtsgrundlage ***des*** vorrangigen ***Auftrags***, die das Unternehmen erfüllen muss;

Or. en

Änderungsantrag 1318
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die krisenrelevanten ***Produkte***, die Gegenstand des vorrangigen ***Ersuchens*** sind, und die Menge, in der sie zu liefern sind;	b) die ***Verteidigungsgüter und*** krisenrelevanten ***Güter***, die Gegenstand des vorrangigen ***Auftrags*** sind, und die Menge, in der sie zu liefern sind;

Or. en

Änderungsantrag 1319
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Fristen, innerhalb deren ***das*** vorrangige ***Ersuchen abzuschließen ist;***	c) die Fristen, innerhalb deren ***der*** vorrangige ***Auftrag auszuführen ist,***

Or. en

Änderungsantrag 1320
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Begünstigten des vorrangigen ***Ersuchens*** und	d) die Begünstigten des vorrangigen ***Auftrags*** und

Or. en

Änderungsantrag 1321
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die in Artikel 55 vorgesehenen Sanktionen bei Nichteinhaltung der Verpflichtung durch Unternehmen gemäß Absatz 2.

Or. en

Änderungsantrag 1322
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die vorrangigen Ersuchen werden*** zu einem fairen und angemessenen Preis erteilt, der den Opportunitätskosten des Wirtschaftsakteurs bei der Ausführung der vorrangigen Ersuchen gegenüber bestehenden vertraglichen Verpflichtungen Rechnung trägt. ***Die vorrangigen Ersuchen gehen*** jeder vorherigen privaten oder öffentlichen vertraglichen Verpflichtung im Zusammenhang mit den ***Produkten***, die Gegenstand des vorrangigen ***Ersuchens*** sind, nach privatem oder öffentlichem Recht vor.	(4) ***Der vorrangige Auftrag wird*** zu einem fairen und angemessenen Preis erteilt, der den Opportunitätskosten des Wirtschaftsakteurs bei der Ausführung der vorrangigen Ersuchen gegenüber bestehenden vertraglichen Verpflichtungen Rechnung trägt. ***Der vorrangige Auftrag geht*** jeder vorherigen privaten oder öffentlichen vertraglichen Verpflichtung im Zusammenhang mit den ***Gütern***, die Gegenstand des vorrangigen ***Auftrags*** sind, nach privatem oder öffentlichem Recht vor.

Or. en

Änderungsantrag 1323
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Wirtschaftsteilnehmer, dem ***das*** vorrangige ***Ersuchen*** erteilt wurde, haftet nicht für Verstöße gegen vertragliche Verpflichtungen, die dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen, wenn	(5) Der Wirtschaftsteilnehmer, dem ***der*** vorrangige ***Auftrag*** erteilt wurde, haftet nicht für Verstöße gegen vertragliche Verpflichtungen, die dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen, wenn

Or. en

Änderungsantrag 1324
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Kommt ein Wirtschaftsteilnehmer, nachdem er ***sich ausdrücklich bereit erklärt hat, Aufträge auf Ersuchen*** der Kommission ***vorrangig zu behandeln***, der Verpflichtung zur vorrangigen Behandlung dieser Aufträge ***absichtlich*** oder grob fahrlässig nicht nach, werden im Einklang mit Artikel 55 Geldbußen verhängt, es sei denn, das Unternehmen hat hinreichende Gründe, der Verpflichtung zur vorrangigen Behandlung der betreffenden Aufträge nicht nachzukommen.	(6) Kommt ein Wirtschaftsteilnehmer, nachdem er ***den Auftrag*** der Kommission ***ausdrücklich bestätigt hat***, der Verpflichtung zur vorrangigen Behandlung dieser Aufträge ***vorsätzlich*** oder grob fahrlässig nicht nach, werden im Einklang mit Artikel 55 Geldbußen verhängt, es sei denn, das Unternehmen hat hinreichende Gründe, der Verpflichtung zur vorrangigen Behandlung der betreffenden Aufträge nicht nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 1325
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 51	***entfällt***
Intra-EU-Verbringungen von Verteidigungsgütern	
(1) Aktiviert der Rat diese Maßnahme im Einklang mit Artikel 48 Absatz 4, stellen die Mitgliedstaaten, unbeschadet der Richtlinie 2009/43/EG und der Vorrechte der Mitgliedstaaten gemäß der genannten Richtlinie, sicher, dass Anträge auf Intra-EU-Verbringungen effizient und rechtzeitig bearbeitet werden. Hierzu sorgen alle betroffenen nationalen Behörden dafür, dass die Bearbeitung eines Antrags nicht länger als zwei Arbeitstage dauert.	
(2) Die Verbringung krisenrelevanter Produkte kann nicht als sensitiv im Sinne von Artikel 4 Absatz 8 der Richtlinie 2009/43/EG angesehen werden.	
(3) Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, Beschränkungen für die Verbringung von	

Verteidigungsgütern im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2009/43/EG innerhalb der Union zu verhängen. Sehen die Mitgliedstaaten solche Beschränkungen aus Gründen der Sicherheit oder Verteidigung vor, dürften diese nur verhängt werden, wenn sie

a) transparent, d. h. in öffentlichen Erklärungen/Dokumenten verankert sind;

b) hinreichend begründet sind, d. h. die Gründe und der Zusammenhang mit Sicherheit oder Verteidigung müssen dargelegt werden;

c) verhältnismäßig sind, d. h. nicht über das unbedingt notwendige Maß hinausgehen;

d) relevant und spezifisch sind, d. h. eine Beschränkung muss sich spezifisch auf ein Verteidigungsgut oder eine Kategorie von Verteidigungsgütern beziehen;

e) nichtdiskriminierend sind.

Or. en

Änderungsantrag 1326
Pierre-Romain Thionnet, Sebastiaan Stöteler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 51	***entfällt***
Intra-EU-Verbringungen von Verteidigungsgütern	
(1) Aktiviert der Rat diese Maßnahme im Einklang mit Artikel 48 Absatz 4, stellen die Mitgliedstaaten, unbeschadet der Richtlinie 2009/43/EG und der Vorrechte der Mitgliedstaaten gemäß der genannten Richtlinie, sicher, dass Anträge auf Intra-EU-Verbringungen effizient und rechtzeitig bearbeitet werden. Hierzu sorgen alle betroffenen nationalen Behörden dafür, dass die Bearbeitung	

eines Antrags nicht länger als zwei Arbeitstage dauert.

(2) Die Verbringung krisenrelevanter Produkte kann nicht als sensitiv im Sinne von Artikel 4 Absatz 8 der Richtlinie 2009/43/EG angesehen werden.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, Beschränkungen für die Verbringung von Verteidigungsgütern im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2009/43/EG innerhalb der Union zu verhängen. Sehen die Mitgliedstaaten solche Beschränkungen aus Gründen der Sicherheit oder Verteidigung vor, dürften diese nur verhängt werden, wenn sie

a) transparent, d. h. in öffentlichen Erklärungen/Dokumenten verankert sind;

b) hinreichend begründet sind, d. h. die Gründe und der Zusammenhang mit Sicherheit oder Verteidigung müssen dargelegt werden;

c) verhältnismäßig sind, d. h. nicht über das unbedingt notwendige Maß hinausgehen;

d) relevant und spezifisch sind, d. h. eine Beschränkung muss sich spezifisch auf ein Verteidigungsgut oder eine Kategorie von Verteidigungsgütern beziehen;

e) nichtdiskriminierend sind.

Or. en

Änderungsantrag 1327
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Aktiviert der Rat diese Maßnahme ***im Einklang mit*** Artikel ***48 Absatz 4,*** stellen die Mitgliedstaaten***,*** unbeschadet der Richtlinie 2009/43/EG und der Vorrechte der Mitgliedstaaten gemäß der	(1) Aktiviert der Rat diese Maßnahme ***gemäß*** Artikel ***47, so*** stellen die Mitgliedstaaten unbeschadet der Richtlinie 2009/43/EG und der Vorrechte der Mitgliedstaaten gemäß der genannten

genannten Richtlinie**,** sicher, dass Anträge auf ***Intra-EU-Verbringungen*** effizient und ***rechtzeitig*** bearbeitet werden. Hierzu sorgen alle betroffenen nationalen Behörden dafür, dass die Bearbeitung eines Antrags nicht länger als zwei Arbeitstage dauert.

Richtlinie sicher, dass Anträge auf ***Verbringungen innerhalb der Union*** effizient und ***zeitnah*** bearbeitet werden. Hierzu sorgen alle betroffenen nationalen Behörden dafür, dass die Bearbeitung eines Antrags nicht länger als zwei Arbeitstage dauert.

Or. en

Änderungsantrag 1328
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Aktiviert der Rat ***diese Maßnahme im Einklang mit Artikel 48 Absatz 4***, stellen die Mitgliedstaaten**,** unbeschadet der Richtlinie 2009/43/EG und der Vorrechte der Mitgliedstaaten gemäß der genannten Richtlinie**,** sicher, dass Anträge auf ***Intra-EU-Verbringungen*** effizient und ***rechtzeitig*** bearbeitet werden. Hierzu sorgen alle betroffenen nationalen Behörden dafür, dass die Bearbeitung eines Antrags nicht länger als zwei Arbeitstage dauert.	(1) Aktiviert der Rat ***den Versorgungskrisenzustand***, ***so*** stellen die Mitgliedstaaten unbeschadet der Richtlinie 2009/43/EG und der Vorrechte der Mitgliedstaaten gemäß der genannten Richtlinie sicher, dass Anträge auf ***Verbringungen innerhalb der Union*** effizient und ***zeitnah*** bearbeitet werden. Hierzu sorgen alle betroffenen nationalen Behörden dafür, dass die Bearbeitung eines Antrags nicht länger als zwei Arbeitstage dauert.

Or. en

Änderungsantrag 1329
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Verbringung krisenrelevanter ***Produkte kann nicht*** als sensitiv im Sinne von Artikel 4 Absatz 8 der Richtlinie 2009/43/EG angesehen werden.	(2) Die Verbringung krisenrelevanter ***Güter könnte*** als sensitiv im Sinne von Artikel 4 Absatz 8 der Richtlinie 2009/43/EG angesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 1330
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/43/EG bedarf die Verbringung von Verteidigungsgütern im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2009/43/EG zwischen Mitgliedstaaten keiner vorherigen Genehmigung.

Or. en

Änderungsantrag 1331
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, Beschränkungen für die Verbringung von Verteidigungsgütern im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2009/43/EG innerhalb der Union zu verhängen. Sehen die Mitgliedstaaten solche Beschränkungen aus Gründen der Sicherheit oder Verteidigung vor, dürften diese nur verhängt werden, wenn sie	***entfällt***
a) transparent, d. h. in öffentlichen Erklärungen/Dokumenten verankert sind;	
b) hinreichend begründet sind, d. h. die Gründe und der Zusammenhang mit Sicherheit oder Verteidigung müssen dargelegt werden;	
c) verhältnismäßig sind, d. h. nicht über das unbedingt notwendige Maß	

hinausgehen;

d) relevant und spezifisch sind, d. h. eine Beschränkung muss sich spezifisch auf ein Verteidigungsgut oder eine Kategorie von Verteidigungsgütern beziehen;

e) nichtdiskriminierend sind.

Or. en

Änderungsantrag 1332
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, Beschränkungen für die Verbringung von Verteidigungsgütern im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2009/43/EG innerhalb der Union zu verhängen. Sehen die Mitgliedstaaten solche Beschränkungen aus Gründen der Sicherheit oder Verteidigung vor, dürften diese nur verhängt werden, wenn sie	(3) Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, Beschränkungen für die Verbringung von Verteidigungsgütern im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2009/43/EG innerhalb der Union zu verhängen. Sehen die Mitgliedstaaten solche Beschränkungen aus Gründen der Sicherheit oder Verteidigung vor, dürften diese nur verhängt werden, wenn sie

Or. en

Änderungsantrag 1333
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) transparent, d. h. in öffentlichen Erklärungen/Dokumenten verankert sind;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1334
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) hinreichend begründet sind, d. h. die Gründe und der Zusammenhang mit Sicherheit oder Verteidigung müssen dargelegt werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1335
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) verhältnismäßig sind, d. h. nicht über das unbedingt notwendige Maß hinausgehen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1336
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) relevant und spezifisch sind, d. h. eine Beschränkung muss sich spezifisch auf ein Verteidigungsgut oder eine Kategorie von Verteidigungsgütern beziehen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1337
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) nichtdiskriminierend sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1338
Morten Løkkegaard, João Cotrim De Figueiredo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission legt gemeinsame Leitlinien auf Unionsebene zur Verringerung des Verwaltungsaufwands bei der Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union fest, entwickelt Mechanismen für die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten und Zertifizierungen beim Handel mit Verteidigungsgütern innerhalb der Union und schafft einen einheitlichen Rahmen für die Vereinfachung öffentlich-privater Partnerschaften für Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Unionsinteresse.

Or. en

Änderungsantrag 1339
Nathalie Loiseau, Ivars Ijabs, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Bart Groothuis, Marjan Šarec, Christophe Grudler, Petras Auštrevičius, Lucia Yar, Michał Kobosko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Für gemeinsame Lagerbestände muss ein Mechanismus für die rasche Verlegung zur Verfügung stehen, um sie in den am stärksten gefährdeten Mitgliedstaaten, insbesondere den Mitgliedstaaten an der östlichen Flanke, oder in deren Nähe vorzuhalten, damit sie im Falle eines Angriffs sofort verfügbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 1340
Katri Kulmuni, Sigrid Friis, Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Für gemeinsame Lagerbestände muss ein Mechanismus für die rasche Verlegung zur Verfügung stehen, um sie in der Nähe der am stärksten gefährdeten Mitgliedstaaten, insbesondere der Mitgliedstaaten an der östlichen Grenze, vorzuhalten, damit sie im Falle eines Angriffs sofort verfügbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 1341
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 52	***entfällt***

Unterstützung von Innovationsmaßnahmen im Bereich der Notverteidigung

Aktiviert der Rat diese Maßnahme gemäß Artikel 48 Absatz 4, gelten Innovationsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten als im Rahmen des in Kapitel II vorgesehenen Programms förderfähig:

a) Tätigkeiten, die auf eine Anpassung und Änderung ziviler Produkte für Verteidigungsanwendungen abzielen;

b) Tätigkeiten, die auf eine sehr erhebliche Verkürzung der Lieferfristen von Verteidigungsgütern abzielen;

c) Tätigkeiten, die auf eine erhebliche Vereinfachung der technischen Spezifikationen von Verteidigungsgütern abzielen, um deren Massenproduktion zu ermöglichen;

d) Tätigkeiten, die auf eine erhebliche Vereinfachung des Produktionsprozesses von Verteidigungsgütern abzielen, um deren Massenproduktion zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 1342
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung von Innovationsmaßnahmen im ***Bereich der Notverteidigung***	Innovationsmaßnahmen im ***Verteidigungsbereich***

Or. en

Änderungsantrag 1343
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Aktiviert der Rat diese Maßnahme gemäß Artikel 48 Absatz 4, gelten Innovationsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten als im Rahmen des in Kapitel II vorgesehenen Programms förderfähig:	Innovationsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten ***gelten*** als im Rahmen des in Kapitel II vorgesehenen Programms förderfähig:

Or. en

Änderungsantrag 1344
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Aktiviert der Rat diese Maßnahme gemäß Artikel ***48 Absatz 4***, gelten Innovationsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten als im Rahmen des in Kapitel II vorgesehenen Programms förderfähig:	Aktiviert der Rat diese Maßnahme gemäß Artikel ***47***, ***so*** gelten Innovationsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten als im Rahmen des in Kapitel II vorgesehenen Programms förderfähig:

Or. en

Änderungsantrag 1345
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Tätigkeiten, die auf eine Anpassung und Änderung ziviler Produkte für Verteidigungsanwendungen abzielen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1346
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Tätigkeiten, ***die auf eine Anpassung und Änderung ziviler Produkte für Verteidigungsanwendungen abzielen***;	a) Tätigkeiten, ***mit denen zivile, mit dem geltenden Unionsrecht im Einklang stehende Güter rasch für Verwendungszwecke im Verteidigungsbereich angepasst und geändert werden sollen***;

Or. en

Änderungsantrag 1347
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Tätigkeiten, die auf eine erhebliche Vereinfachung des Produktionsprozesses von Verteidigungsgütern abzielen, um deren Massenproduktion zu ermöglichen.	d) Tätigkeiten, die auf eine erhebliche Vereinfachung des Produktionsprozesses von Verteidigungsgütern abzielen, um deren Massenproduktion zu ermöglichen***, ohne Umwelt-, Grundrechts-, Sozial- und Gesundheitsstandards zu untergraben***.

Or. en

Änderungsantrag 1348
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Tätigkeiten, die darauf abzielen, Komponenten durch Alternativen zu ersetzen, die in der EU verfügbar sind, leicht anpassbar sind oder zeitnah von Wirtschaftseinheiten innerhalb der EU entwickelt werden können;

Or. en

Änderungsantrag 1349
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission ermittelt gemeinsam mit dem Innovationszentrum für den Verteidigungsbereich der Europäischen Verteidigungsagentur mögliche Maßnahmen und bewertet deren zeitnahe Durchführbarkeit, wobei sie die langfristigen Auswirkungen hinsichtlich der Verringerung von Abhängigkeiten von außen berücksichtigt, sowie die finanziellen Auswirkungen der in Artikel 52 Absatz 1 genannten Tätigkeiten, und informiert zusammen mit der Europäischen Verteidigungsagentur zeitnah den Rat, den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich und das Europäische Parlament.

Or. en

Änderungsantrag 1350
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei den in Absatz 1 genannten Innovationsmaßnahmen muss die uneingeschränkte Einhaltung der Umwelt-, Sozial- und Gesundheitsstandards gewährleistet und dürfen keine Grundrechte untergraben werden.

Or. en

Änderungsantrag 1351
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Jegliche öffentliche Unterstützung von Innovationsmaßnahmen im Verteidigungsbereich sollte zu verhältnismäßigen Rechten des geistigen Eigentums in öffentlicher Hand führen.

Or. en

Änderungsantrag 1352
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Nach einer positiven Bewertung der Ergebnisse der Kommission und der Europäischen Verteidigungsagentur durch den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt annehmen, um zeitnah finanzielle Unterstützung für die im Rahmen dieser Verordnung ermittelte Maßnahme einzuleiten.

Änderungsantrag 1353
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 53	***entfällt***
Zertifizierungen im Zustand einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise	
(1) Wenn der Rat diese Maßnahme gemäß Artikel 48 Absatz 4 aktiviert, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Zertifizierung und erforderlichenfalls den technischen Anpassungen so schnell wie möglich gemäß ihren geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt werden.	
(2) Ist ein solcher Status im nationalen Recht vorgesehen, erhält die Zertifizierung krisenrelevanter Verteidigungsgüter den Status der höchsten nationalen Bedeutung.	
(3) Ist diese Maßnahme aktiviert, gelten Verteidigungsgüter, die in einem Mitgliedstaat zertifiziert wurden, auch in einem anderen Mitgliedstaat ohne zusätzliche Kontrollen als zertifiziert.	
(4) In dem Durchführungsrechtsakt des Rates nach Artikel 48 Absatz 3 können genauere Bestimmungen über den Geltungsbereich dieser Maßnahme festgelegt werden.	
(5) Diese Maßnahme lässt die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten unberührt.	

Or. en

Änderungsantrag 1354
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zertifizierungen im ***Zustand einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise***	Zertifizierungen im ***Sicherheitskrisenzustand***

Or. en

Änderungsantrag 1355
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wenn der Rat diese Maßnahme gemäß Artikel ***48 Absatz 4*** aktiviert, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Zertifizierung und erforderlichenfalls den technischen Anpassungen so schnell wie möglich gemäß ihren geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt werden.	(1) Wenn der Rat diese Maßnahme gemäß Artikel ***44*** aktiviert, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Zertifizierung und erforderlichenfalls den technischen Anpassungen so schnell wie möglich gemäß ihren geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1356
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ist ein solcher Status im nationalen Recht vorgesehen, erhält die Zertifizierung krisenrelevanter	***entfällt***

Verteidigungsgüter den Status der höchsten nationalen Bedeutung.

Or. en

Änderungsantrag 1357
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ist diese Maßnahme aktiviert, gelten Verteidigungsgüter, die in einem Mitgliedstaat zertifiziert wurden, auch in einem anderen Mitgliedstaat ohne zusätzliche Kontrollen als zertifiziert.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1358
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 54	***entfällt***
Beschleunigung nationaler Genehmigungsverfahren	
(1) Wenn der Rat diese Maßnahme gemäß Artikel 48 Absatz 4 aktiviert und ein solcher Status im nationalen Recht vorgesehen ist, erhalten Planung, Bau und Betrieb von Produktionsanlagen für krisenrelevante Produkte den Status der höchsten nationalen Bedeutung und werden in Genehmigungsverfahren einschließlich solcher, die sich auf Umweltprüfungen beziehen, und – sofern die nationalen Rechtsvorschriften dies vorsehen – in der Raumplanung entsprechend behandelt.	

(2) Die Sicherheit der Versorgung mit Verteidigungsgütern kann als zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG und als Grund des übergeordneten öffentlichen Interesses im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG angesehen werden. Deshalb können Planung, Bau und Betrieb damit zusammenhängender Produktionsstätten als von überwiegendem öffentlichen Interesse betrachtet werden, sofern die in diesen Vorschriften festgelegten sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 1359
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wenn der Rat diese Maßnahme gemäß Artikel 48 Absatz 4 aktiviert und ein solcher Status im nationalen Recht vorgesehen ist, erhalten Planung, Bau und Betrieb von Produktionsanlagen für krisenrelevante Produkte den Status der höchsten nationalen Bedeutung und werden in Genehmigungsverfahren einschließlich solcher, die sich auf Umweltprüfungen beziehen, und – sofern die nationalen Rechtsvorschriften dies vorsehen – in der Raumplanung entsprechend behandelt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1360
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wenn der Rat diese Maßnahme gemäß Artikel 48 Absatz 4 aktiviert und ein solcher Status im nationalen Recht vorgesehen ist, erhalten Planung, Bau und Betrieb von Produktionsanlagen für krisenrelevante Produkte den Status der höchsten nationalen Bedeutung und werden in Genehmigungsverfahren einschließlich solcher, die sich auf Umweltprüfungen beziehen, und – sofern die nationalen Rechtsvorschriften dies vorsehen – in der Raumplanung entsprechend behandelt.	(1) Wenn der Rat diese Maßnahme gemäß Artikel 48 Absatz 4 aktiviert und ein solcher Status im nationalen Recht vorgesehen ist, erhalten Planung, Bau und Betrieb von Produktionsanlagen für ***Verteidigungs- und*** krisenrelevante Produkte den Status der höchsten nationalen Bedeutung und werden in Genehmigungsverfahren einschließlich solcher, die sich auf Umweltprüfungen beziehen, und – sofern die nationalen Rechtsvorschriften dies vorsehen – in der Raumplanung entsprechend behandelt.

Or. en

Änderungsantrag 1361
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wenn der Rat diese Maßnahme gemäß Artikel ***48 Absatz 4*** aktiviert und ein solcher Status im nationalen Recht vorgesehen ist, erhalten Planung, Bau und Betrieb von Produktionsanlagen für krisenrelevante Produkte den Status der höchsten nationalen Bedeutung und werden in Genehmigungsverfahren einschließlich solcher, die sich auf Umweltprüfungen beziehen, und – sofern die nationalen Rechtsvorschriften dies vorsehen – in der Raumplanung entsprechend behandelt.	(1) Wenn der Rat diese Maßnahme gemäß Artikel ***44*** aktiviert und ein solcher Status im nationalen Recht vorgesehen ist, erhalten Planung, Bau und Betrieb von Produktionsanlagen für krisenrelevante Produkte den Status der höchsten nationalen Bedeutung und werden in Genehmigungsverfahren einschließlich solcher, die sich auf Umweltprüfungen beziehen, und – sofern die nationalen Rechtsvorschriften dies vorsehen – in der Raumplanung entsprechend behandelt.

Or. en

Änderungsantrag 1362
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Sicherheit der Versorgung mit Verteidigungsgütern kann als zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG und als Grund des übergeordneten öffentlichen Interesses im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG angesehen werden. Deshalb können Planung, Bau und Betrieb damit zusammenhängender Produktionsstätten als von überwiegendem öffentlichen Interesse betrachtet werden, sofern die in diesen Vorschriften festgelegten sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1363
Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Sicherheit der Versorgung mit Verteidigungsgütern kann als zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG ***und*** als Grund des übergeordneten öffentlichen Interesses im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG angesehen werden. Deshalb können Planung, Bau und Betrieb damit zusammenhängender Produktionsstätten als von überwiegendem	(2) Die Sicherheit der Versorgung mit Verteidigungsgütern kann als zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG**,** als Grund des übergeordneten öffentlichen Interesses im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG ***und als Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des Artikels 15 Absatz 7 Buchstabe c der Richtlinie 2010/75/EU***

öffentlichen Interesse betrachtet werden, sofern die in diesen Vorschriften festgelegten sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.	angesehen werden. Deshalb können Planung, Bau und Betrieb damit zusammenhängender Produktionsstätten als von überwiegendem öffentlichen Interesse betrachtet werden, sofern die in diesen Vorschriften festgelegten sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. ***Diese Stätten können auch als unter Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2011/92/EU fallend betrachtet werden.***

Or. en

Begründung

Recognizing the urgency of boosting defense industrial capacity, faster permitting to scale up production facilities is essential. Therefore this amendment reiterates another existing overriding public interest derogation for Directive 2010/75/EU Industrial Emissions Directive, and to fall under an existing derogation of Article 1(3) of Directive 2011/92/EU on the assessment of the effects of certain public and private projects on the environment, which states that Member States may decide, on a case-by-case basis if so provided under national law, not to apply this Directive to projects serving national defence purposes.

Änderungsantrag 1364
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 54a
	Kontinuität der Produktion maßgeblicher Verteidigungsgüter
	(1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Gebrauch von den Ausnahmeregelungen nach Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 2003/88/EG zu machen oder Unternehmen, die maßgebliche Verteidigungsgüter herstellen, dazu zu ermutigen, um die Verlängerung von Arbeitsschichten zu ermöglichen und damit die Produktionskontinuität maßgeblicher Verteidigungsgüter zu erleichtern, wenn sie dies zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung für notwendig halten.

	(2) Hierfür stellen, wenn eine vorherige Genehmigung erforderlich ist, alle betroffenen nationalen Behörden sicher, dass Anträge von Einrichtungen die maßgebliche Verteidigungsgüter produzieren oder Teil der dazugehörigen Lieferkette sind auf die Inanspruchnahme solcher Ausnahmeregelungen so schnell wie rechtlich möglich bearbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 1365
Christophe Gomart, Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel IV – Abschnitt 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5 Die Kommission kann im Wege eines Durchführungsrechtsakts gegen Unternehmen oder Vereinigungen einschließlich ihrer Eigentümer oder Vertreter, an die Maßnahmen zur Einholung von Informationen nach den Artikeln 46 und 48 gerichtet sind oder die Verpflichtungen unterliegen, die Kommission über eine Drittlandsverpflichtung nach Artikel 47 Absatz 16 und Artikel 50 Absatz 8 zu unterrichten oder krisenrelevante Produkte nach Artikel 47 oder Artikel 49 vorrangig herzustellen, folgende Sanktionen verhängen, wenn sie dies für notwendig und verhältnismäßig hält:	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1366
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel IV – Abschnitt 5 – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5 ***Sanktionen***	5 ***Abhilfemaßnahmen***

Or. en

Änderungsantrag 1367
Pierre-Romain Thionnet, Sebastiaan Stöteler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sanktionen	entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1368
Adam Bielan
im Namen der ECR-Fraktion
Rihards Kols, Michał Dworczyk, Daniel Obajtek, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sanktionen	entfällt

Or. en

Begründung

Diese Artikel wurden während der Arbeiten an der ASAP-Verordnung gestrichen, da sie umstritten waren und nicht ausreichend Zeit zur Verfügung stand, um sich eingehend mit ihnen zu befassen. Wir befinden uns derzeit in der gleichen Dringlichkeitslage. Darüber hinaus stellen diese Bestimmungen einen weitreichenden Eingriff in die nationalen Befugnisse und das Funktionieren des europäischen Verteidigungsmarktes dar – keine dieser Bestimmungen wurde einer Folgenabschätzung unterzogen (obwohl die Kommission die Struktur zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ursprünglich bereits im Jahr 2023 vorgeschlagen hat).

Änderungsantrag 1369

Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sanktionen	***Abhilfemaßnahmen***

Or. en

Änderungsantrag 1370
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission kann im Wege eines Durchführungsrechtsakts gegen Unternehmen oder Vereinigungen einschließlich ihrer Eigentümer oder Vertreter, an die Maßnahmen zur Einholung von Informationen nach den Artikeln 46 und 48 gerichtet sind oder die Verpflichtungen unterliegen, die Kommission über eine Drittlandsverpflichtung nach Artikel 47 Absatz 16 und Artikel 50 Absatz 8 zu unterrichten oder krisenrelevante Produkte nach Artikel 47 oder Artikel 49 vorrangig herzustellen, folgende Sanktionen verhängen, wenn sie dies für notwendig und verhältnismäßig hält:	***entfällt***
a) Geldbußen von höchstens 300 000 EUR, wenn auf ein Ersuchen gemäß Artikel 46 oder Artikel 48 vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige, unvollständige oder irreführende Informationen bereitgestellt oder die Informationen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bereitgestellt werden;	
b) Geldbußen von höchstens 150 000 EUR, wenn die Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission über eine Drittlandsverpflichtung gemäß Artikel 47	

Absatz 16 und Artikel 50 Absatz 8 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten wird;

c) Zwangsgelder von höchstens 1,5 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr für jeden Arbeitstag der Nichteinhaltung ab dem in dem Beschluss, mit dem der vorrangige Auftrag erteilt wurde, festgelegten Tag, wenn eine Verpflichtung zur vorrangigen Herstellung krisenrelevanter Produkte nach Artikel 47 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten wird. Handelt es sich bei dem betreffenden Unternehmen um ein KMU, dürfen die verhängten Zwangsgelder 0,5 % des Tagesumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht übersteigen;

d) Geldbußen von höchstens 300 000 EUR, wenn die Verpflichtung zur vorrangigen Herstellung krisenrelevanter Produkte nach Artikel 49 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten wird.

Or. en

Änderungsantrag 1371
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission kann im Wege eines Durchführungsrechtsakts gegen Unternehmen oder Vereinigungen einschließlich ihrer Eigentümer oder Vertreter, an die Maßnahmen zur Einholung von Informationen nach ***den Artikeln 46 und 48*** gerichtet sind oder die Verpflichtungen unterliegen, die Kommission über eine Drittlandsverpflichtung nach Artikel 47 Absatz 16 ***und Artikel 50 Absatz 8 zu unterrichten oder krisenrelevante Produkte nach Artikel 47 oder Artikel 49***	(1) Die Kommission kann ***nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich und des Mitgliedstaats, in dem das jeweilige Unternehmen seinen Sitz hat,*** im Wege eines Durchführungsrechtsakts gegen Unternehmen oder Vereinigungen einschließlich ihrer Eigentümer oder Vertreter, an die Maßnahmen zur Einholung von Informationen nach ***Artikel 46*** gerichtet sind oder die Verpflichtungen unterliegen, die

vorrangig herzustellen, folgende Sanktionen verhängen, wenn sie dies für notwendig und verhältnismäßig hält:

Kommission über eine Drittlandsverpflichtung nach Artikel 47 Absatz 16 ***zu unterrichten, oder bei Verweigerung der Zusage oder Ausführung einer im Wege einer Neugewichtung des Vorrangs erzielten Vereinbarung für die Herstellung krisenrelevanter Produkte nach Artikel 47*** folgende Sanktionen verhängen, wenn sie dies für notwendig und verhältnismäßig hält:

Or. en

Änderungsantrag 1372
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission kann im Wege eines Durchführungsrechtsakts gegen Unternehmen oder Vereinigungen einschließlich ihrer Eigentümer oder Vertreter, an die Maßnahmen zur Einholung von Informationen nach den Artikeln 46 und 48 gerichtet sind oder die Verpflichtungen unterliegen, die Kommission über eine Drittlandsverpflichtung nach Artikel 47 Absatz 16 und Artikel 50 Absatz 8 zu unterrichten oder krisenrelevante Produkte nach Artikel 47 oder Artikel 49 vorrangig herzustellen, folgende Sanktionen verhängen, wenn sie dies für notwendig und verhältnismäßig hält:	(1) Die Kommission kann im Wege eines Durchführungsrechtsakts ***und indem sie sicherstellt, dass die zuständigen nationalen Behörden vor dessen Annahme ordnungsgemäß konsultiert werden,*** gegen Unternehmen oder Vereinigungen einschließlich ihrer Eigentümer oder Vertreter, an die Maßnahmen zur Einholung von Informationen nach den Artikeln 46 und 48 gerichtet sind oder die Verpflichtungen unterliegen, die Kommission über eine Drittlandsverpflichtung nach Artikel 47 Absatz 16 und Artikel 50 Absatz 8 zu unterrichten oder krisenrelevante Produkte nach Artikel 47 oder Artikel 49 vorrangig herzustellen, folgende Sanktionen verhängen, wenn sie dies für notwendig und verhältnismäßig hält:

Or. en

Änderungsantrag 1373
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di

Rupo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission kann im Wege eines Durchführungsrechtsakts gegen Unternehmen oder Vereinigungen einschließlich ihrer Eigentümer oder Vertreter, an die Maßnahmen zur Einholung von Informationen nach den Artikeln 46 und 48 gerichtet sind oder die Verpflichtungen unterliegen, die Kommission über eine Drittlandsverpflichtung nach Artikel 47 Absatz 16 und Artikel 50 Absatz 8 zu unterrichten oder krisenrelevante Produkte nach Artikel 47 ***oder*** Artikel ***49*** vorrangig herzustellen, folgende Sanktionen verhängen, wenn sie dies für notwendig und verhältnismäßig hält:	(1) Die Kommission kann im Wege eines Durchführungsrechtsakts gegen Unternehmen oder Vereinigungen einschließlich ihrer Eigentümer oder Vertreter, an die Maßnahmen zur Einholung von Informationen nach den Artikeln 46 und 48 gerichtet sind oder die Verpflichtungen unterliegen, die Kommission über eine Drittlandsverpflichtung nach Artikel 47 Absatz 16 und Artikel 50 Absatz 8 zu unterrichten oder krisenrelevante Produkte ***und Verteidigungsgüter*** nach Artikel 47***,*** ***Artikel 49 und*** Artikel ***50*** vorrangig herzustellen, folgende Sanktionen verhängen, wenn sie dies für notwendig und verhältnismäßig hält:

Or. en

Änderungsantrag 1374
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Geldbußen von höchstens 300 000 EUR, wenn auf ein Ersuchen gemäß Artikel 46 oder Artikel 48 vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige, unvollständige oder irreführende Informationen bereitgestellt oder die Informationen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bereitgestellt werden***;	a) ***Aussetzung der Finanzierung, die das betreffende Unternehmen im Rahmen dieser Verordnung erhält***;

Or. en

Änderungsantrag 1375
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Geldbußen von höchstens ***300 000 EUR***, wenn auf ein Ersuchen gemäß Artikel 46 oder Artikel 48 vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige, unvollständige oder irreführende Informationen bereitgestellt oder die Informationen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bereitgestellt werden;	a) Geldbußen von höchstens ***1 % des weltweiten Nettojahresumsatzes des Unternehmens***, wenn auf ein Ersuchen gemäß Artikel 46 oder Artikel 48 vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige, unvollständige oder irreführende Informationen bereitgestellt oder die Informationen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bereitgestellt werden;

Or. en

Änderungsantrag 1376
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Geldbußen von höchstens ***300 000*** EUR, wenn auf ein Ersuchen gemäß Artikel 46 oder Artikel 48 vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige, unvollständige oder irreführende Informationen ***bereitgestellt oder die Informationen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist*** bereitgestellt werden;	a) Geldbußen von höchstens ***300 000*** EUR, wenn auf ein Ersuchen gemäß Artikel 46 oder Artikel 48 vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige, unvollständige oder irreführende Informationen bereitgestellt werden;

Or. en

Änderungsantrag 1377
Elena Donazzan, Alberico Gambino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Geldbußen von höchstens ***300 000*** EUR, wenn auf ein Ersuchen gemäß Artikel 46 oder Artikel 48 vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige, unvollständige oder irreführende Informationen bereitgestellt oder die Informationen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bereitgestellt werden;	a) Geldbußen von höchstens ***100 000*** EUR, wenn auf ein Ersuchen gemäß Artikel 46 oder Artikel 48 vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige, unvollständige oder irreführende Informationen bereitgestellt oder die Informationen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bereitgestellt werden;

Or. en

Änderungsantrag 1378
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Geldbußen von höchstens ***150 000*** EUR, wenn die Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission über eine Drittlandsverpflichtung gemäß Artikel 47 Absatz 16 und Artikel 50 Absatz 8 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten wird;	b) Geldbußen von höchstens ***150 000*** EUR, wenn die Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission über eine Drittlandsverpflichtung gemäß Artikel 47 Absatz 16 und Artikel 50 Absatz 8 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten wird; ***oder die Informationen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist gemäß den Anforderungen des Artikels 46 und/oder des Artikels 48 bereitgestellt werden;***

Or. en

Änderungsantrag 1379
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Geldbußen von höchstens 150 000***	b) ***Wiedereinziehung der***

EUR**, **wenn die Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission über eine Drittlandsverpflichtung gemäß Artikel 47 Absatz 16 und Artikel 50 Absatz 8 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten wird;	***Finanzierung**, **die das betreffende Unternehmen im Rahmen dieser Verordnung erhalten hat***;

Or. en

Änderungsantrag 1380
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Geldbußen von höchstens ***150 000 EUR***, wenn die Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission über eine Drittlandsverpflichtung gemäß Artikel 47 Absatz 16 und Artikel 50 Absatz 8 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten wird;	b) Geldbußen von höchstens ***0,5 % des weltweiten Nettojahresumsatzes des Unternehmens***, wenn die Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission über eine Drittlandsverpflichtung gemäß Artikel 47 Absatz 16 und Artikel 50 Absatz 8 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten wird;

Or. en

Änderungsantrag 1381
Elena Donazzan, Alberico Gambino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Geldbußen von höchstens ***150 000*** EUR, wenn die Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission über eine Drittlandsverpflichtung gemäß Artikel 47 Absatz 16 und Artikel 50 Absatz 8 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten wird;	b) Geldbußen von höchstens ***50 000*** EUR, wenn die Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission über eine Drittlandsverpflichtung gemäß Artikel 47 Absatz 16 und Artikel 50 Absatz 8 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten wird;

Or. en

Änderungsantrag 1382
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Zwangsgelder von höchstens 1,5 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr für jeden Arbeitstag der Nichteinhaltung ab dem in dem Beschluss, mit dem der vorrangige Auftrag erteilt wurde, festgelegten Tag, wenn eine Verpflichtung zur vorrangigen Herstellung krisenrelevanter Produkte nach Artikel 47 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten wird. Handelt es sich bei dem betreffenden Unternehmen um ein KMU, dürfen die verhängten Zwangsgelder 0,5 % des Tagesumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht übersteigen***;	c) ***Ausschluss des betreffenden Unternehmens von der Teilnahme an EU-finanzierten Verteidigungsprogrammen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren***;

Or. en

Änderungsantrag 1383
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Zwangsgelder von höchstens ***1,5*** % des durchschnittlichen Tagesumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr für jeden Arbeitstag der Nichteinhaltung ab dem in dem Beschluss, mit dem der vorrangige Auftrag erteilt wurde, festgelegten Tag, wenn eine Verpflichtung zur vorrangigen Herstellung krisenrelevanter Produkte nach Artikel 47 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten wird***.*** Handelt es sich bei dem betreffenden Unternehmen um ein	c) Zwangsgelder von höchstens ***10*** % des durchschnittlichen Tagesumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr für jeden Arbeitstag der Nichteinhaltung ab dem in dem Beschluss, mit dem der vorrangige Auftrag erteilt wurde, festgelegten Tag, wenn eine Verpflichtung zur vorrangigen Herstellung krisenrelevanter Produkte nach Artikel 47 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten wird***;*** Handelt es sich bei dem betreffenden Unternehmen um ein

KMU, dürfen die verhängten Zwangsgelder ***0,5*** % des Tagesumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht übersteigen;	KMU, dürfen die verhängten Zwangsgelder ***5*** % des Tagesumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht übersteigen;

Or. en

Änderungsantrag 1384
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Geldbußen von höchstens ***300 000*** EUR, wenn die Verpflichtung zur vorrangigen Herstellung krisenrelevanter Produkte nach Artikel 49 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten wird.	d) Geldbußen von höchstens ***300 000*** EUR, wenn die Verpflichtung zur vorrangigen Herstellung krisenrelevanter Produkte nach Artikel 49 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten wird***, sofern die Auferlegung solcher Geldbußen in Abstimmung mit den zuständigen nationalen Behörden erfolgt***.

Or. en

Änderungsantrag 1385
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Geldbußen von höchstens ***300 000 EUR***, wenn die Verpflichtung zur vorrangigen Herstellung krisenrelevanter Produkte nach Artikel 49 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten wird.	d) Geldbußen von höchstens ***1 % des weltweiten Nettojahresumsatzes des Unternehmens***, wenn die Verpflichtung zur vorrangigen Herstellung krisenrelevanter Produkte nach Artikel 49 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten wird.

Or. en

Änderungsantrag 1386
Elena Donazzan, Alberico Gambino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Geldbußen von höchstens ***300 000*** EUR, wenn die Verpflichtung zur vorrangigen Herstellung krisenrelevanter Produkte nach Artikel 49 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten wird.	d) Geldbußen von höchstens ***100 000*** EUR, wenn die Verpflichtung zur vorrangigen Herstellung krisenrelevanter Produkte nach Artikel 49 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten wird.

Or. en

Änderungsantrag 1387
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Geldbußen von höchstens ***300 000*** EUR, wenn die Verpflichtung zur vorrangigen Herstellung krisenrelevanter Produkte nach Artikel ***49*** vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten wird.	d) Geldbußen von höchstens ***300 000*** EUR, wenn die Verpflichtung zur vorrangigen Herstellung krisenrelevanter Produkte nach Artikel ***47*** vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten wird.

Or. en

Änderungsantrag 1388
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***Geldbußen von höchstens 300 000 EUR***, ***wenn die Verpflichtung zur vorrangigen Herstellung krisenrelevanter Produkte nach Artikel 49 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten wird***.	d) ***gegebenenfalls Aussetzung der Finanzierung***, ***die dem betreffenden Unternehmen im Rahmen von EU-Verteidigungsprogrammen gewährt wird, an denen das betreffende Unternehmen***

teilnimmt, für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren.

Or. en

Änderungsantrag 1389
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Geldbußen von höchstens 1 % des weltweiten Nettojahresumsatzes des Unternehmens, wenn die Verpflichtung zur vorrangigen Herstellung von Verteidigungsgütern nach Artikel 50 Absatz 2 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten wird.

Or. en

Änderungsantrag 1390
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die in Absatz 1 genannten Geldbußen werden auf der Grundlage des weltweiten Nettojahresumsatzes des Unternehmens in dem Geschäftsjahr berechnet, das dem Jahr der Entscheidung über die Verhängung der Geldbuße vorausgeht.

Or. en

Änderungsantrag 1391

Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bevor die Kommission einen Beschluss gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erlässt, gibt sie den betroffenen Unternehmen und Vereinigungen einschließlich ihrer Eigentümer oder Vertreter Gelegenheit, sich gemäß Artikel 56 zu äußern. Bei der Feststellung, ob ***Geldbußen oder Zwangsgelder*** als erforderlich und verhältnismäßig erachtet werden, berücksichtigt sie alle von diesen vorgebrachten hinreichend substantiierten Gründe.	(2) Bevor die Kommission einen Beschluss gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erlässt, gibt sie den betroffenen Unternehmen und Vereinigungen einschließlich ihrer Eigentümer oder Vertreter Gelegenheit, sich gemäß Artikel 56 zu äußern. Bei der Feststellung, ob ***Abhilfemaßnahmen*** als erforderlich und verhältnismäßig erachtet werden, berücksichtigt sie alle von diesen vorgebrachten hinreichend substantiierten Gründe.

Or. en

Änderungsantrag 1392
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Festsetzung der ***Höhe der Geldbuße oder des Zwangsgelds*** berücksichtigt die Kommission die Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, auch in Fällen der Nichteinhaltung ***der Verpflichtung gemäß Artikel 47, einen vorrangigen Auftrag anzunehmen und vorrangig zu behandeln, und ob die Unternehmen oder Vereinigungen einschließlich ihrer Eigentümer oder Vertreter nach Absatz 1 den vorrangigen Auftrag teilweise erfüllt haben***.	(4) Bei der Festsetzung der ***Dauer der Abhilfemaßnahme in Form von Zahlung*** berücksichtigt die Kommission die Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, auch in Fällen der Nichteinhaltung.

Or. en

Änderungsantrag 1393
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße oder des Zwangsgelds berücksichtigt die Kommission die Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, ***auch*** in Fällen der Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß Artikel 47, einen vorrangigen Auftrag anzunehmen und vorrangig zu behandeln, ***und*** ob die Unternehmen oder Vereinigungen einschließlich ihrer Eigentümer oder Vertreter nach Absatz 1 den vorrangigen Auftrag teilweise erfüllt haben.	(4) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße oder des Zwangsgelds berücksichtigt die Kommission ***nach Konsultation der zuständigen nationalen Behörden*** die Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, in Fällen der Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß Artikel 47, einen vorrangigen Auftrag anzunehmen und vorrangig zu behandeln, ***auch*** ob die Unternehmen oder Vereinigungen einschließlich ihrer Eigentümer oder Vertreter nach Absatz 1 den vorrangigen Auftrag teilweise erfüllt haben.

Or. en

Änderungsantrag 1394
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Gegen die Entscheidung der Kommission kann im Einklang mit den Verträgen und dem Recht der Europäischen Union Rechtsmittel eingelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1395
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Geldbußen gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung für das Programm und das Unterstützungsinstrument für die Ukraine.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1396
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Geldbußen gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung für das Programm ***und das Unterstützungsinstrument für die Ukraine***.	(5) Die Geldbußen gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung für das Programm.

Or. ro

Änderungsantrag 1397
Adam Bielan
im Namen der ECR-Fraktion
Rihards Kols, Michał Dworczyk, Daniel Obajtek, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 56	***entfällt***
Anspruch auf rechtliches Gehör bei der Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern	
(1) Vor Erlass eines Beschlusses nach Artikel 55 stellt die Kommission sicher, dass die betroffenen Unternehmen und	

Vereinigungen einschließlich ihrer Eigentümer oder Vertreter Gelegenheit erhalten haben, zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

a) der vorläufigen Beurteilung der Kommission, einschließlich der Beschwerdepunkte;

b) den Maßnahmen, die die Kommission in Anbetracht der vorläufigen Beurteilung nach Buchstabe a dieses Absatzes möglicherweise zu treffen beabsichtigt.

(2) Die betroffenen Unternehmen und Vereinigungen einschließlich ihrer Eigentümer oder Vertreter können innerhalb einer von der Kommission in ihrer vorläufigen Beurteilung gesetzten Frist, die mindestens 14 Arbeitstage betragen muss, zu der vorläufigen Beurteilung der Kommission Stellung nehmen.

(3) Die Kommission stützt ihre Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern nur auf Beschwerdepunkte, zu denen sich die betroffenen Unternehmen und Vereinigungen einschließlich ihrer Eigentümer oder Vertreter äußern konnten.

(4) Hat die Kommission die betroffenen Unternehmen und Vereinigungen einschließlich ihrer Eigentümer oder Vertreter über ihre vorläufige Beurteilung gemäß Absatz 1 unterrichtet, gewährt sie auf Antrag, vorbehaltlich des berechtigten Interesses der Unternehmen am Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse oder des Interesses anderer Personen an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen vertraulichen Informationen, im Rahmen einer einvernehmlichen Einsichtnahme Zugang zu den Akten der Kommission. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen sowie interne Schriftstücke der Kommission und der Behörden der Mitgliedstaaten. Insbesondere die Korrespondenz zwischen

der Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten ist von der Akteneinsicht ausgenommen. Dieser Absatz steht der Offenlegung und Verwendung der für den Nachweis einer Zuwiderhandlung notwendigen Informationen durch die Kommission in keiner Weise entgegen.

Or. en

Begründung

Diese Artikel wurden während der Arbeiten an der ASAP-Verordnung gestrichen, da sie umstritten waren und nicht ausreichend Zeit zur Verfügung stand, um sich eingehend mit ihnen zu befassen. Wir befinden uns derzeit in der gleichen Dringlichkeitslage. Darüber hinaus stellen diese Bestimmungen einen weitreichenden Eingriff in die nationalen Befugnisse und das Funktionieren des europäischen Verteidigungsmarktes dar – keine dieser Bestimmungen wurde einer Folgenabschätzung unterzogen (obwohl die Kommission die Struktur zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ursprünglich bereits im Jahr 2023 vorgeschlagen hat).

Änderungsantrag 1398
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 56	***entfällt***
Anspruch auf rechtliches Gehör bei der Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern	
(1) Vor Erlass eines Beschlusses nach Artikel 55 stellt die Kommission sicher, dass die betroffenen Unternehmen und Vereinigungen einschließlich ihrer Eigentümer oder Vertreter Gelegenheit erhalten haben, zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:	
a) der vorläufigen Beurteilung der Kommission, einschließlich der Beschwerdepunkte;	
b) den Maßnahmen, die die Kommission in Anbetracht der vorläufigen Beurteilung nach Buchstabe a dieses	

Absatzes möglicherweise zu treffen beabsichtigt.

(2) Die betroffenen Unternehmen und Vereinigungen einschließlich ihrer Eigentümer oder Vertreter können innerhalb einer von der Kommission in ihrer vorläufigen Beurteilung gesetzten Frist, die mindestens 14 Arbeitstage betragen muss, zu der vorläufigen Beurteilung der Kommission Stellung nehmen.

(3) Die Kommission stützt ihre Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern nur auf Beschwerdepunkte, zu denen sich die betroffenen Unternehmen und Vereinigungen einschließlich ihrer Eigentümer oder Vertreter äußern konnten.

(4) Hat die Kommission die betroffenen Unternehmen und Vereinigungen einschließlich ihrer Eigentümer oder Vertreter über ihre vorläufige Beurteilung gemäß Absatz 1 unterrichtet, gewährt sie auf Antrag, vorbehaltlich des berechtigten Interesses der Unternehmen am Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse oder des Interesses anderer Personen an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen vertraulichen Informationen, im Rahmen einer einvernehmlichen Einsichtnahme Zugang zu den Akten der Kommission. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen sowie interne Schriftstücke der Kommission und der Behörden der Mitgliedstaaten. Insbesondere die Korrespondenz zwischen der Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten ist von der Akteneinsicht ausgenommen. Dieser Absatz steht der Offenlegung und Verwendung der für den Nachweis einer Zuwiderhandlung notwendigen Informationen durch die Kommission in keiner Weise entgegen.

Or. en

Änderungsantrag 1399
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anspruch auf rechtliches Gehör bei der Verhängung von ***Geldbußen oder Zwangsgeldern***	Anspruch auf rechtliches Gehör bei der Verhängung von ***Abhilfemaßnahmen***

Or. en

Änderungsantrag 1400
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den Maßnahmen, die die Kommission in Anbetracht der vorläufigen Beurteilung nach Buchstabe a dieses Absatzes möglicherweise zu treffen beabsichtigt.	b) den Maßnahmen, die die Kommission ***nach Konsultation der zuständigen nationalen Behörden*** in Anbetracht der vorläufigen Beurteilung nach Buchstabe a dieses Absatzes möglicherweise zu treffen beabsichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 1401
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission stützt ihre Verhängung von ***Geldbußen oder Zwangsgeldern*** nur auf Beschwerdepunkte, zu denen sich die betroffenen Unternehmen und Vereinigungen einschließlich ihrer	(3) Die Kommission stützt ihre Verhängung von ***Abhilfemaßnahmen*** nur auf Beschwerdepunkte, zu denen sich die betroffenen Unternehmen und Vereinigungen einschließlich ihrer

Eigentümer oder Vertreter äußern konnten.	Eigentümer oder Vertreter äußern konnten.

Or. en

Änderungsantrag 1402
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 57a
	Parlamentarische Kontrolle
	(1) Die Kommission hält ein hohes Maß an Information und Beteiligung des Europäischen Parlaments und gegebenenfalls der nationalen Parlamente aufrecht, um die erforderliche demokratische Kontrolle und Rechenschaftspflicht gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Union bei der Umsetzung aller in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen zu ermöglichen, insbesondere um die Einhaltung europäischer ethischer Standards und die gebührende Achtung der Grundrechte sicherzustellen.
	(2) Im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Kapitels IV stellt die Kommission sicher, dass das Europäische Parlament in demselben Maße wie die Vertreter der Mitgliedstaaten durch den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich informiert und beteiligt wird, wobei sie sich auf gesicherte Kommunikationssysteme stützt und im Einklang mit den Artikeln 60 und 61 einen angemessenen Schutz sensibler und als Verschlusssache eingestufter Informationen gewährleistet. Insbesondere wird das Europäische Parlament wird in jeder Phase des Versorgungskrisenzustands konsultiert.

	(3) Im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Kapitels II konsultiert die Kommission das Europäische Parlament zum Arbeitsprogramm und stellt eine jährliche Berichterstattung über die in diesem Rahmen durchgeführten Tätigkeiten sicher. Gegebenenfalls konsultieren und informieren die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten insbesondere im Falle von SEAP und EDPCI die einschlägigen nationalen Parlamente bezüglich der entsprechenden Entwicklung und Umsetzung der Tätigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 1403
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich	entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1404
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich	entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1405
Elena Donazzan, Alberico Gambino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ausschuss für ***die industrielle Bereitschaft*** im Verteidigungsbereich	Ausschuss für ***Versorgungssicherheit*** im Verteidigungsbereich

Or. en

Begründung

Diese Änderung muss im gesamten Text berücksichtigt werden, um für Kohärenz zu sorgen.

Änderungsantrag 1406
Roberto Vannacci, Paolo Borchia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ausschuss für ***die industrielle Bereitschaft*** im Verteidigungsbereich	Ausschuss für ***Versorgungssicherheit*** im Verteidigungsbereich *(Diese Änderung gilt für den gesamten Text.)*

Or. en

Änderungsantrag 1407
Marion Maréchal, Stephen Nikola Bartulica, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich wird hiermit eingerichtet.	(1) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich wird hiermit ***in der Europäischen Verteidigungsagentur*** eingerichtet.

Or. fr

Änderungsantrag 1408
Elena Donazzan, Alberico Gambino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Ausschuss für die ***industrielle Bereitschaft*** im Verteidigungsbereich wird hiermit eingerichtet.	(1) Der Ausschuss für die ***Versorgung und Sicherheit*** im Verteidigungsbereich wird hiermit eingerichtet.

Or. en

Änderungsantrag 1409
Roberto Vannacci, Paolo Borchia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Ausschuss für die ***industrielle Bereitschaft*** im Verteidigungsbereich wird hiermit eingerichtet.	(1) Der Ausschuss für die ***Versorgungssicherheit*** im Verteidigungsbereich wird hiermit eingerichtet.

Or. en

Änderungsantrag 1410
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die allgemeine Aufgabe des Ausschusses besteht darin, die Kommission gemäß dieser Verordnung, insbesondere gemäß Kapitel IV [Versorgungssicherheit], zu unterstützen ***und*** Beratung sowie Empfehlungen für sie bereitzustellen.	(2) Die allgemeine Aufgabe des Ausschusses besteht darin, die Kommission gemäß dieser Verordnung, insbesondere gemäß Kapitel IV [Versorgungssicherheit], zu unterstützen***,*** Beratung sowie Empfehlungen für sie bereitzustellen ***und die Kohärenz zwischen den Instrumenten und Maßnahmen der***

EU und den Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich, insbesondere im Rahmen der SSZ, sicherzustellen, um die Verteidigungsbereitschaft der Union zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 1411
Roberto Vannacci, Paolo Borchia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die allgemeine Aufgabe des Ausschusses besteht darin, die Kommission gemäß dieser Verordnung***, insbesondere gemäß Kapitel IV [Versorgungssicherheit],*** zu unterstützen und ***Beratung sowie*** Empfehlungen für sie bereitzustellen.	(2) Die allgemeine Aufgabe des Ausschusses besteht darin, die Kommission gemäß dieser Verordnung zu unterstützen und Empfehlungen für sie bereitzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 1412
Elena Donazzan, Alberico Gambino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die allgemeine Aufgabe des Ausschusses besteht darin, die Kommission gemäß dieser Verordnung***, insbesondere gemäß Kapitel IV [Versorgungssicherheit],*** zu unterstützen und Beratung sowie Empfehlungen für sie bereitzustellen.	(2) Die allgemeine Aufgabe des Ausschusses besteht darin, die Kommission gemäß dieser Verordnung zu unterstützen und Beratung sowie Empfehlungen für sie bereitzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 1413
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die allgemeine Aufgabe des Ausschusses besteht darin, die Kommission gemäß dieser Verordnung, insbesondere gemäß ***Kapitel*** IV [Versorgungssicherheit], zu unterstützen und Beratung sowie Empfehlungen für sie bereitzustellen.	(2) Die allgemeine Aufgabe des Ausschusses besteht darin, die Kommission gemäß dieser Verordnung, insbesondere gemäß ***den Kapiteln IIb [EDPCI] und*** IV [Versorgungssicherheit], zu unterstützen und Beratung sowie Empfehlungen für sie bereitzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 1414
Pierre-Romain Thionnet, Sebastiaan Stöteler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die allgemeine Aufgabe des Ausschusses besteht darin, die Kommission gemäß dieser Verordnung, insbesondere gemäß Kapitel IV [Versorgungssicherheit], zu unterstützen und Beratung sowie Empfehlungen für sie bereitzustellen.	(2) Die allgemeine Aufgabe des Ausschusses besteht darin, ***den Rat und*** die Kommission gemäß dieser Verordnung, insbesondere gemäß Kapitel IV [Versorgungssicherheit], zu unterstützen und Beratung sowie Empfehlungen für sie bereitzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 1415
Nathalie Loiseau, Ivars Ijabs, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Bart Groothuis, Marjan Šarec, Christophe Grudler, Lucia Yar, Michał Kobosko, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Um die Kommission bei der Durchführung der in Kapitel II genannten Maßnahmen zu unterstützen, steht ihr der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich bei der Ermittlung vorrangiger Finanzierungsbereiche zur Seite, wobei er die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) gemeinsam vereinbarten Prioritäten bei den Verteidigungsfähigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Fähigkeitenentwicklungsplan, berücksichtigt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1416
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um die Kommission bei der Durchführung der in Kapitel II genannten Maßnahmen zu unterstützen, steht ihr der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich bei der Ermittlung vorrangiger Finanzierungsbereiche zur Seite, wobei er die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) gemeinsam vereinbarten Prioritäten bei den Verteidigungsfähigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Fähigkeitenentwicklungsplan, berücksichtigt.	(3) Um die Kommission bei der Durchführung der in Kapitel II genannten Maßnahmen zu unterstützen, steht ihr der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich bei der Ermittlung vorrangiger Finanzierungsbereiche zur Seite, wobei er die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) gemeinsam vereinbarten Prioritäten bei den Verteidigungsfähigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem ***Weißbuch, der Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen, dem*** Fähigkeitenentwicklungsplan ***und den im Rahmen der SSZ begonnenen Projekten***, berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 1417
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um die Kommission bei der Durchführung der in Kapitel II genannten Maßnahmen zu unterstützen, steht ihr der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich bei der Ermittlung vorrangiger Finanzierungsbereiche zur Seite, wobei er die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) gemeinsam vereinbarten Prioritäten bei den Verteidigungsfähigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Fähigkeitenentwicklungsplan, berücksichtigt.	(3) Um die Kommission bei der Durchführung der in Kapitel II***, II und IIb*** genannten Maßnahmen zu unterstützen, steht ihr der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich bei der Ermittlung vorrangiger Finanzierungsbereiche zur Seite, wobei er die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) gemeinsam vereinbarten Prioritäten bei den Verteidigungsfähigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Fähigkeitenentwicklungsplan, berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 1418
Pierre-Romain Thionnet, Sebastiaan Stöteler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um die Kommission bei der Durchführung der in Kapitel II genannten Maßnahmen zu unterstützen, steht ***ihr*** der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich bei der Ermittlung vorrangiger Finanzierungsbereiche zur Seite, wobei er ***die*** von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) gemeinsam vereinbarten Prioritäten bei den	(3) Um ***den Rat und*** die Kommission bei der Durchführung der in Kapitel II genannten Maßnahmen zu unterstützen, steht der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ***letzterer*** bei der Ermittlung vorrangiger Finanzierungsbereiche zur Seite, wobei er ***sich an den*** von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) gemeinsam vereinbarten Prioritäten bei den

Verteidigungsfähigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Fähigkeitenentwicklungsplan, ***berücksichtigt***.	Verteidigungsfähigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Fähigkeitenentwicklungsplan, ***orientiert***.

Or. en

Änderungsantrag 1419
Pierre-Romain Thionnet, Sebastiaan Stöteler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission hält einen regelmäßigen Informationsfluss an den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich über alle Maßnahmen, die geplant sind oder im Zusammenhang mit der Aktivierung des Versorgungskrisenzustands oder des Zustands einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise ergriffen wurden, aufrecht. Die Kommission stellt die erforderlichen Informationen über ein gesichertes IT-System zur Verfügung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1420
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission hält einen regelmäßigen Informationsfluss an den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich über alle Maßnahmen, die ***geplant sind oder*** im Zusammenhang mit der Aktivierung des Versorgungskrisenzustands ***oder des***	(4) Die Kommission hält ***in Zusammenarbeit mit der Europäischen Verteidigungsagentur*** einen regelmäßigen Informationsfluss an den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich über alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit

Zustands einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise ergriffen wurden, aufrecht. Die Kommission stellt die erforderlichen Informationen über ein gesichertes IT-System zur Verfügung.	der Aktivierung des Versorgungskrisenzustands ***geplant sind oder*** ergriffen wurden, aufrecht. Die Kommission stellt die erforderlichen Informationen über ein gesichertes IT-System zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 1421
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich bewertet regelmäßig die Gesamtfähigkeit der EDTIB, auf die erwartete Entwicklung der Marktnachfrage zu reagieren. Dabei berücksichtigt er die im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen der nationalen Rüstungsdirektoren mit der Taskforce für die gemeinsame Beschaffung im Verteidigungsbereich durchgeführten Arbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 1422
Pierre-Romain Thionnet, Sebastiaan Stöteler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke des in Artikel 44 genannten Versorgungskrisenzustands unterstützt der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich die Kommission bei folgenden Aufgaben:	***entfällt***

a) Analyse krisenrelevanter Informationen, die von den Mitgliedstaaten oder der Kommission eingeholt wurden;

b) Bewertung, ob die Kriterien für die Aktivierung oder Deaktivierung des Versorgungskrisenzustands erfüllt sind;

c) Bereitstellung von Leitlinien für die Durchführung der Maßnahmen, die als Reaktion auf Versorgungskrisen auf Unionsebene gewählt wurden;

d) Überprüfung der nationalen Krisenmaßnahmen;

e) Erleichterung des Austauschs und der gemeinsamen Nutzung von Informationen, auch mit anderen krisenrelevanten Stellen auf Unionsebene sowie gegebenenfalls mit Drittländern, mit einem besonderen Augenmerk auf Entwicklungsländern und internationalen Organisationen.

Or. en

Änderungsantrag 1423
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke des in Artikel 44 genannten Versorgungskrisenzustands unterstützt der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich die Kommission bei folgenden Aufgaben:	(5) Für die Zwecke des in Artikel 44 genannten Versorgungskrisenzustands unterstützt der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich die Kommission bei folgenden Aufgaben ***und gibt ihr dazu Leitlinien an die Hand***:

Or. en

Änderungsantrag 1424
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Bereitstellung von Leitlinien für die*** Durchführung der Maßnahmen, die als Reaktion auf Versorgungskrisen auf Unionsebene gewählt wurden;	c) Durchführung der Maßnahmen, die als Reaktion auf Versorgungskrisen auf Unionsebene gewählt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1425
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 5 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Auswertung der Ergebnisse der Kommission und der Europäischen Verteidigungsagentur im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Artikel 52.

Or. en

Änderungsantrag 1426
Pierre-Romain Thionnet, Sebastiaan Stöteler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Für die Zwecke des in Artikel 48 genannten Zustands einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise erfüllt der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich folgende Funktionen:	***entfällt***
a) Erleichterung koordinierter Maßnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten;	

b) Annahme von Stellungnahmen und Leitlinien einschließlich besonderer Reaktionsmaßnahmen für die Mitgliedstaaten, damit die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung krisenrelevanter Produkte gesichert ist;

c) Unterstützung und Beratung im Zusammenhang mit der Aktivierung der in den Artikeln 49 bis 54 genannten Maßnahmen;

d) Bereitstellung eines Forums für die Koordinierung von Maßnahmen des Rates, der Kommission und anderer zuständiger Einrichtungen der Union.

Or. en

Änderungsantrag 1427
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Annahme von Stellungnahmen und Leitlinien einschließlich besonderer Reaktionsmaßnahmen für die Mitgliedstaaten, damit die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung ***krisenrelevanter Produkte*** gesichert ist;	b) Annahme von Stellungnahmen und Leitlinien einschließlich besonderer Reaktionsmaßnahmen für die Mitgliedstaaten, damit die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung ***von Verteidigungsgütern und krisenrelevanten Produkten*** gesichert ist;

Or. en

Änderungsantrag 1428
Merja Kyllönen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Ausschuss für die industrielle	(7) Der Ausschuss für die industrielle

Bereitschaft im Verteidigungsbereich besteht aus den Vertretern der Kommission, des Hohen Vertreters und Leiters der Europäischen Verteidigungsagentur sowie der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder. Jeder Mitgliedstaat oder jedes assoziierte Land benennt einen Vertreter und einen stellvertretenden Vertreter. Den Vorsitz im Ausschuss führt die Kommission für die Zwecke der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben. Das Sekretariat des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ***wird von der Kommission wahrgenommen***.	Bereitschaft im Verteidigungsbereich besteht aus den Vertretern der Kommission, des Hohen Vertreters und Leiters der Europäischen Verteidigungsagentur sowie der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder. Jeder Mitgliedstaat oder jedes assoziierte Land benennt einen Vertreter und einen stellvertretenden Vertreter. Den Vorsitz im Ausschuss führt die Kommission für die Zwecke der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben. ***Die Kommission stellt*** das Sekretariat des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich***, das unter Berücksichtigung der geografischen Ausgewogenheit für einen regelmäßigen Dialog mit Vertretern der Verteidigungsindustrie sorgt***.

Or. fi

Änderungsantrag 1429
Michał Dworczyk, Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich besteht aus den Vertretern der Kommission, des Hohen Vertreters und Leiters der Europäischen Verteidigungsagentur sowie der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder. Jeder Mitgliedstaat ***oder*** jedes assoziierte Land benennt einen Vertreter und einen stellvertretenden Vertreter. Den Vorsitz im Ausschuss führt die Kommission für die Zwecke der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben. Das Sekretariat des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich wird von der Kommission wahrgenommen.	(7) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich besteht aus den Vertretern der Kommission, des Hohen Vertreters und Leiters der Europäischen Verteidigungsagentur sowie der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder. Jeder Mitgliedstaat ***und*** jedes assoziierte Land benennt einen Vertreter und einen stellvertretenden Vertreter***. Dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich sollten Vertreter der einschlägigen NATO-Gremien als Beobachter mit beratender Funktion angehören***. Den Vorsitz im Ausschuss führt die Kommission für die Zwecke der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben. Das

	Sekretariat des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich wird von der Kommission wahrgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 1430
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich besteht aus den Vertretern der Kommission, des Hohen Vertreters und Leiters der Europäischen Verteidigungsagentur sowie der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder. Jeder Mitgliedstaat ***oder*** jedes assoziierte Land benennt einen Vertreter und einen stellvertretenden Vertreter. Den Vorsitz im Ausschuss führt die Kommission für die Zwecke der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben. Das Sekretariat des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich wird von der Kommission wahrgenommen.	(7) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich besteht aus den Vertretern der Kommission, des Hohen Vertreters und Leiters der Europäischen Verteidigungsagentur***, des Vorsitzes des Militärausschusses der Europäischen Union*** sowie der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder. Jeder Mitgliedstaat ***und*** jedes assoziierte Land benennt einen Vertreter und einen stellvertretenden Vertreter. Den Vorsitz im Ausschuss führt die Kommission für die Zwecke der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben. Das Sekretariat des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich wird von der Kommission ***und der Europäischen Verteidigungsagentur*** wahrgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 1431
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(7) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich besteht aus den Vertretern der Kommission, des Hohen Vertreters und Leiters der Europäischen Verteidigungsagentur sowie der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder. Jeder Mitgliedstaat ***oder*** jedes assoziierte Land benennt einen Vertreter und einen stellvertretenden Vertreter. Den Vorsitz im Ausschuss führt die Kommission für die Zwecke der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben. Das Sekretariat des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich wird von der Kommission wahrgenommen.	(7) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich besteht aus den Vertretern der Kommission, des Hohen Vertreters und Leiters der Europäischen Verteidigungsagentur sowie der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder ***und Vertretern des Europäischen Parlaments sowie der Ukraine als Beobachter***. Jeder Mitgliedstaat ***und*** jedes assoziierte Land benennt einen Vertreter und einen stellvertretenden Vertreter. Den Vorsitz im Ausschuss führt die Kommission für die Zwecke der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben. Das Sekretariat des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich wird von der Kommission wahrgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 1432
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich besteht aus den Vertretern der Kommission, des Hohen Vertreters und Leiters der Europäischen Verteidigungsagentur sowie der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder. Jeder Mitgliedstaat ***oder*** jedes assoziierte Land benennt einen Vertreter und einen stellvertretenden Vertreter. Den Vorsitz im Ausschuss führt ***die Kommission*** für die Zwecke der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben. Das Sekretariat des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich wird von der Kommission wahrgenommen.	(7) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich besteht aus den Vertretern der Kommission, des Hohen Vertreters und Leiters der Europäischen Verteidigungsagentur sowie der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder. Jeder Mitgliedstaat ***und*** jedes assoziierte Land benennt einen Vertreter und einen stellvertretenden Vertreter. ***Mindestens einer von ihnen muss den Streitkräften angehören.*** Den Vorsitz im Ausschuss führt ***der Vorsitz im Rat der EU*** für die Zwecke der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben. Das Sekretariat des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich wird

von der Kommission wahrgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 1433
Pierre-Romain Thionnet, Sebastiaan Stöteler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich besteht aus den Vertretern der Kommission, des Hohen Vertreters und Leiters der Europäischen Verteidigungsagentur sowie der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder. Jeder Mitgliedstaat ***oder*** jedes assoziierte Land benennt einen Vertreter und einen stellvertretenden Vertreter. Den Vorsitz im Ausschuss ***führt die Kommission*** für die Zwecke der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben. Das Sekretariat des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich wird von der Kommission wahrgenommen.	(7) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich besteht aus den Vertretern der Kommission ***als Beobachter***, des Hohen Vertreters und Leiters der Europäischen Verteidigungsagentur sowie der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder. Jeder Mitgliedstaat ***und*** jedes assoziierte Land benennt einen Vertreter und einen stellvertretenden Vertreter. Den Vorsitz im Ausschuss für die Zwecke der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben ***führt ein Vertreter des Mitgliedstaats, der den Vorsitz im Rat innehat***. Das Sekretariat des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich wird von der Kommission wahrgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 1434
Marion Maréchal, Stephen Nikola Bartulica, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich besteht aus den Vertretern der Kommission, des Hohen Vertreters und Leiters der Europäischen Verteidigungsagentur sowie der	(7) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich besteht aus den Vertretern der Kommission, des Hohen Vertreters und Leiters der Europäischen Verteidigungsagentur sowie der

Mitgliedstaaten und assoziierten Länder. Jeder Mitgliedstaat oder jedes assoziierte Land benennt einen Vertreter und einen stellvertretenden Vertreter. Den Vorsitz im Ausschuss führt ***die Kommission*** für die Zwecke der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben. Das Sekretariat des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich wird von der ***Kommission*** wahrgenommen.	Mitgliedstaaten und assoziierten Länder. Jeder Mitgliedstaat oder jedes assoziierte Land benennt einen Vertreter und einen stellvertretenden Vertreter. Den Vorsitz im Ausschuss führt ***der Leiter der Europäischen Verteidigungsagentur*** für die Zwecke der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben. Das Sekretariat des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich wird von der ***Europäischen Verteidigungsagentur*** wahrgenommen.

Or. fr

Änderungsantrag 1435
Elena Donazzan, Adam Bielan, Reinis Pozņaks, Alberico Gambino, Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Ausschuss für die ***industrielle Bereitschaft*** im Verteidigungsbereich besteht aus den Vertretern der Kommission, des Hohen Vertreters und ***Leiters*** der Europäischen Verteidigungsagentur ***sowie der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder***. Jeder Mitgliedstaat ***oder*** jedes assoziierte Land benennt einen Vertreter und einen stellvertretenden Vertreter. Den Vorsitz im Ausschuss führt die Kommission für die Zwecke der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben. Das Sekretariat des Ausschusses für die ***industrielle Bereitschaft*** im Verteidigungsbereich wird von der Kommission wahrgenommen.	(7) Der Ausschuss für die ***Versorgung und Sicherheit*** im Verteidigungsbereich besteht aus den Vertretern der ***Mitgliedstaaten und assoziierten Länder, der*** Kommission, des Hohen Vertreters und der Europäischen Verteidigungsagentur. Jeder Mitgliedstaat ***und*** jedes assoziierte Land benennt einen Vertreter und einen stellvertretenden Vertreter. Den Vorsitz im Ausschuss führt die Kommission für die Zwecke der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben. Das Sekretariat des Ausschusses für die ***Versorgung und Sicherheit*** im Verteidigungsbereich wird von der Kommission wahrgenommen. ***Nur Mitgliedstaaten sind stimmberechtigt.***

Or. en

Änderungsantrag 1436
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich besteht aus den Vertretern der Kommission, des ***Hohen Vertreters und*** Leiters der Europäischen Verteidigungsagentur sowie der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder. Jeder Mitgliedstaat ***oder*** jedes assoziierte Land benennt einen Vertreter und einen stellvertretenden Vertreter. Den Vorsitz im Ausschuss führt die Kommission für die Zwecke der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben. Das Sekretariat des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich wird von der Kommission wahrgenommen.	(7) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich besteht aus den Vertretern der Kommission, des Leiters der Europäischen Verteidigungsagentur sowie der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder. Jeder Mitgliedstaat ***und*** jedes assoziierte Land benennt einen Vertreter und einen stellvertretenden Vertreter***. Der Hohe Vertreter nimmt als Beobachter teil***. Den Vorsitz im Ausschuss führt die Kommission für die Zwecke der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben. Das Sekretariat des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich wird von der Kommission wahrgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 1437
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich tritt auf Ersuchen der Kommission, eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes zusammen, wann immer die Situation es erfordert. Er gibt sich auf Vorschlag der Kommission eine Geschäftsordnung.	(8) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich tritt auf Ersuchen der Kommission, eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes ***regelmäßig*** zusammen, ***mindestens alle drei Monate, und*** wann immer die Situation es erfordert. Er gibt sich auf ***gemeinsamen*** Vorschlag der Kommission ***und der Europäischen Verteidigungsagentur*** eine Geschäftsordnung.

Or. en

Änderungsantrag 1438
Pierre-Romain Thionnet, Sebastiaan Stöteler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich tritt auf Ersuchen ***der Kommission,*** eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes zusammen, wann immer die Situation es erfordert. Er gibt sich auf Vorschlag ***der Kommission*** eine Geschäftsordnung.	(8) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich tritt auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes zusammen, wann immer die Situation es erfordert. Er gibt sich auf Vorschlag ***des Rates*** eine Geschäftsordnung.

Or. en

Änderungsantrag 1439
Pierre-Romain Thionnet, Sebastiaan Stöteler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich kann auf Ersuchen ***der Kommission*** oder von sich aus Stellungnahmen abgeben. Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich bemüht sich, Lösungen zu finden, die möglichst breite Unterstützung finden.	(9) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich kann auf Ersuchen ***des Rates*** oder von sich aus Stellungnahmen abgeben. Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich bemüht sich, Lösungen zu finden, die möglichst breite Unterstützung finden.

Or. en

Änderungsantrag 1440
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(10) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ***lädt mindestens einmal jährlich Vertreter nationaler Verbände der Verteidigungsindustrie und ausgewählte Vertreter der Industrie ein, wobei er der Notwendigkeit, eine ausgewogene geografische Verteilung sicherzustellen, Rechnung trägt (strukturierter Dialog mit der Verteidigungsindustrie). Wurde der Versorgungskrisenzustand nach Artikel 44 oder der Zustand einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise nach Artikel 48 aktiviert, lädt der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich hochrangige Vertreter der Industrie zu Treffen in besonderer Zusammensetzung ein, um Fragen im Zusammenhang mit krisenrelevanten Produkten zu erörtern***.	(10) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ***sieht insoweit davon ab, direkte oder strukturelle Verbindungen zur Rüstungsindustrie aufzubauen, als dies zu Interessenkonflikten führen kann***.

Or. en

Änderungsantrag 1441
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Pilar del Castillo Vera, Antonio López-Istúriz White, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich lädt mindestens einmal jährlich Vertreter nationaler Verbände der Verteidigungsindustrie und ausgewählte Vertreter der Industrie ein, wobei er der Notwendigkeit, eine ausgewogene geografische Verteilung sicherzustellen, Rechnung trägt (strukturierter Dialog mit der Verteidigungsindustrie). Wurde der Versorgungskrisenzustand nach Artikel 44 oder der Zustand einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise nach Artikel 48 aktiviert, lädt der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich hochrangige	(10) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich lädt mindestens einmal jährlich Vertreter nationaler Verbände der Verteidigungsindustrie und ausgewählte Vertreter der Industrie ein, wobei ***für die hinreichende Beteiligung der regionalen Ökosysteme und des europäischen Netzes der im Verteidigungssektor engagierten Regionen (ENDR) gesorgt wird und*** er der Notwendigkeit, eine ausgewogene geografische Verteilung sicherzustellen, Rechnung trägt (strukturierter Dialog mit der Verteidigungsindustrie). Wurde der Versorgungskrisenzustand nach Artikel 44 oder der Zustand einer

Vertreter der Industrie zu Treffen in besonderer Zusammensetzung ein, um Fragen im Zusammenhang mit krisenrelevanten Produkten zu erörtern.	sicherheitsrelevanten Versorgungskrise nach Artikel 48 aktiviert, lädt der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich hochrangige Vertreter der Industrie zu Treffen in besonderer Zusammensetzung ein, um Fragen im Zusammenhang mit krisenrelevanten Produkten zu erörtern.

Or. en

Änderungsantrag 1442
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich lädt mindestens einmal jährlich Vertreter nationaler Verbände der Verteidigungsindustrie und ausgewählte Vertreter der Industrie ein, wobei er der Notwendigkeit, eine ausgewogene geografische Verteilung sicherzustellen, Rechnung trägt (strukturierter Dialog mit der Verteidigungsindustrie). Wurde der Versorgungskrisenzustand nach Artikel 44 ***oder der Zustand einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise nach Artikel 48*** aktiviert, lädt der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich hochrangige Vertreter der Industrie zu Treffen in besonderer Zusammensetzung ein, um Fragen im Zusammenhang mit krisenrelevanten Produkten zu erörtern.	(10) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich lädt mindestens einmal jährlich ***die nationalen Rüstungsdirektoren, einschlägige Vertreter der NATO,*** Vertreter nationaler Verbände der Verteidigungsindustrie und ausgewählte Vertreter der Industrie ein, wobei er der Notwendigkeit, eine ausgewogene geografische Verteilung sicherzustellen, Rechnung trägt (strukturierter Dialog mit der Verteidigungsindustrie). Wurde der Versorgungskrisenzustand nach Artikel 44 aktiviert, lädt der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ***die nationalen Rüstungsdirektoren und*** hochrangige Vertreter der Industrie zu Treffen in besonderer Zusammensetzung ein, um Fragen im Zusammenhang mit krisenrelevanten Produkten zu erörtern.

Or. en

Änderungsantrag 1443
Merja Kyllönen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich lädt mindestens einmal jährlich Vertreter nationaler Verbände der Verteidigungsindustrie und ausgewählte Vertreter der Industrie ein, wobei er der Notwendigkeit, eine ausgewogene geografische Verteilung sicherzustellen, Rechnung trägt (strukturierter Dialog mit der Verteidigungsindustrie). Wurde der Versorgungskrisenzustand nach Artikel 44 oder der Zustand einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise nach Artikel 48 aktiviert, lädt der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich hochrangige Vertreter der Industrie zu Treffen in besonderer Zusammensetzung ein, um Fragen im Zusammenhang mit krisenrelevanten Produkten zu erörtern.	(10) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich lädt ***regelmäßig, jedoch*** mindestens einmal jährlich***,*** Vertreter nationaler Verbände der Verteidigungsindustrie und ausgewählte Vertreter der Industrie ein, wobei er der Notwendigkeit, eine ausgewogene geografische Verteilung sicherzustellen, Rechnung trägt (strukturierter Dialog mit der Verteidigungsindustrie). Wurde der Versorgungskrisenzustand nach Artikel 44 oder der Zustand einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise nach Artikel 48 aktiviert, lädt der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich hochrangige Vertreter der Industrie zu Treffen in besonderer Zusammensetzung ein, um Fragen im Zusammenhang mit krisenrelevanten Produkten zu erörtern.

Or. fi

Änderungsantrag 1444
Pierre-Romain Thionnet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich lädt mindestens einmal jährlich Vertreter nationaler Verbände der Verteidigungsindustrie und ausgewählte Vertreter der Industrie ein, wobei er der Notwendigkeit, eine ausgewogene ***geografische Verteilung*** sicherzustellen, Rechnung trägt ***(strukturierter Dialog mit der Verteidigungsindustrie)***. Wurde der Versorgungskrisenzustand nach Artikel 44 oder der Zustand einer	(10) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich lädt mindestens einmal jährlich Vertreter nationaler Verbände der Verteidigungsindustrie und ausgewählte Vertreter der Industrie ein, wobei er der Notwendigkeit, eine ausgewogene ***Vertretung der Verteidigungsindustrie*** sicherzustellen, Rechnung trägt. Wurde der Versorgungskrisenzustand nach Artikel 44 oder der Zustand einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise

sicherheitsrelevanten Versorgungskrise nach Artikel 48 aktiviert, lädt der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich hochrangige Vertreter der Industrie zu Treffen in besonderer Zusammensetzung ein, um Fragen im Zusammenhang mit krisenrelevanten Produkten zu erörtern.

nach Artikel 48 aktiviert, lädt der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich hochrangige Vertreter der Industrie zu Treffen in besonderer Zusammensetzung ein, um Fragen im Zusammenhang mit krisenrelevanten Produkten zu erörtern.

Or. en

Änderungsantrag 1445
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich lädt mindestens einmal jährlich Vertreter nationaler Verbände der Verteidigungsindustrie und ausgewählte Vertreter der Industrie ein, wobei er der Notwendigkeit, eine ausgewogene geografische Verteilung sicherzustellen, Rechnung trägt (strukturierter Dialog mit der Verteidigungsindustrie). Wurde der Versorgungskrisenzustand nach Artikel 44 oder der Zustand einer ***sicherheitsrelevanten Versorgungskrise*** nach Artikel 48 aktiviert, lädt der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich hochrangige Vertreter der Industrie zu Treffen in besonderer Zusammensetzung ein, um Fragen im Zusammenhang mit krisenrelevanten Produkten zu erörtern.	(10) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich lädt mindestens einmal jährlich Vertreter nationaler Verbände der Verteidigungsindustrie und ausgewählte Vertreter der Industrie ein, wobei er der Notwendigkeit, eine ausgewogene geografische Verteilung sicherzustellen, Rechnung trägt (strukturierter Dialog mit der Verteidigungsindustrie). Wurde der Versorgungskrisenzustand nach Artikel 44 oder der Zustand einer ***Sicherheitskrise*** nach Artikel 48 aktiviert, lädt der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich hochrangige Vertreter der Industrie zu Treffen in besonderer Zusammensetzung ein, um Fragen im Zusammenhang mit krisenrelevanten Produkten zu erörtern.

Or. en

Änderungsantrag 1446
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Pilar del Castillo Vera, Antonio López-Istúriz White, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich lädt mindestens einmal jährlich Vertreter des Ausschusses der Regionen zu Treffen in besonderer Zusammensetzung ein, um Fragen der industriellen Bereitschaft und der Sicherheit der Lieferketten, vorrangige Finanzierungsbereiche und sonstige Fragen von Interesse zu behandeln; dabei ist deren Rolle als Vermittler mit Verbindungen zur Industrie innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 1447
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich lädt die Vertreter anderer krisenrelevanter Einrichtungen auf Unionsebene als Beobachter zu den einschlägigen Sitzungen des Ausschusses ein.	(11) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich lädt die Vertreter anderer krisenrelevanter Einrichtungen auf Unionsebene als Beobachter zu den einschlägigen Sitzungen des Ausschusses ein. ***Das Europäische Parlament wird darüber unterrichtet. Es kann ein Mitglied ad personam als Beobachter bei den Sitzungen des Ausschusses benennen. Zudem kann ein stellvertretendes Mitglied benannt werden. Nimmt das Mitglied oder das stellvertretende Mitglied an den Sitzungen des Ausschusses teil, so wird es von einem Bediensteten des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments begleitet.***

Or. en

Änderungsantrag 1448
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich lädt die Vertreter anderer krisenrelevanter Einrichtungen auf Unionsebene als Beobachter zu den einschlägigen Sitzungen des Ausschusses ein.	(11) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich lädt die Vertreter anderer krisenrelevanter Einrichtungen auf Unionsebene als Beobachter zu den einschlägigen Sitzungen des Ausschusses ***und Vertreter des Europäischen Parlaments zur Teilnahme als Beobachter an allen Sitzungen des Ausschusses*** ein.

Or. en

Änderungsantrag 1449
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich lädt gegebenenfalls und insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen zur Stärkung der ukrainischen DTIB im Einklang mit seiner Geschäftsordnung und unter gebührender Beachtung der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union sowie ihrer Mitgliedstaaten einen Vertreter der Ukraine ein, als Beobachter an den Sitzungen teilzunehmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1450
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich lädt gegebenenfalls ***und insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen zur Stärkung der ukrainischen DTIB*** im Einklang mit seiner Geschäftsordnung und unter gebührender Beachtung der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union sowie ihrer Mitgliedstaaten einen Vertreter der Ukraine ein, als Beobachter an den Sitzungen teilzunehmen.	(12) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich lädt gegebenenfalls im Einklang mit seiner Geschäftsordnung und unter gebührender Beachtung der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union sowie ihrer Mitgliedstaaten einen Vertreter der Ukraine ein, als Beobachter an den Sitzungen teilzunehmen.

Or. ro

Änderungsantrag 1451
Pierre-Romain Thionnet, Sebastiaan Stöteler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) ***Die Kommission*** sorgt für Transparenz und gewährt den Mitgliedern des Ausschusses gleichberechtigten Zugang zu Informationen, um sicherzustellen, dass der Entscheidungsprozess der Lage und den Bedürfnissen aller Mitgliedstaaten entspricht.	(13) ***Der Vorsitz des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich*** sorgt für Transparenz und gewährt den Mitgliedern des Ausschusses gleichberechtigten Zugang zu Informationen, um sicherzustellen, dass der Entscheidungsprozess der Lage und den Bedürfnissen aller Mitgliedstaaten entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 1452
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Zur Untersuchung spezifischer Fragen auf Grundlage der Aufgaben nach Absatz 1 kann die Kommission von sich aus oder auf Vorschlag des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich Ad-hoc-Arbeitsgruppen einrichten, die den Ausschuss bei seiner Arbeit unterstützen. Die Mitgliedstaaten benennen Sachverständige für die Arbeitsgruppen.	(14) Zur Untersuchung spezifischer Fragen auf Grundlage der Aufgaben nach Absatz 1 kann die Kommission von sich aus oder auf Vorschlag des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich Ad-hoc-Arbeitsgruppen einrichten, die den Ausschuss bei seiner Arbeit unterstützen. Die Mitgliedstaaten benennen Sachverständige für die Arbeitsgruppen. ***Sachverständigen, die auf Einladung der Kommission tätig werden, ist es untersagt, geschäftliche Verbindungen zum Verteidigungssektor zu unterhalten oder Interessen in dem Sektor zu haben, und sie dürfen vor ihrer Teilnahme am Programm fünf Jahre lang keine solchen Verbindungen unterhalten haben;***

Or. en

Änderungsantrag 1453
Pierre-Romain Thionnet, Sebastiaan Stöteler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Zur Untersuchung spezifischer Fragen auf Grundlage der Aufgaben nach Absatz 1 kann ***die Kommission von sich aus oder auf Vorschlag des Ausschusses*** für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich Ad-hoc-Arbeitsgruppen einrichten, die ***den Ausschuss*** bei seiner Arbeit unterstützen. Die Mitgliedstaaten benennen Sachverständige für die Arbeitsgruppen.	(14) Zur Untersuchung spezifischer Fragen auf Grundlage der Aufgaben nach Absatz 1 kann ***der Ausschuss*** für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich Ad-hoc-Arbeitsgruppen einrichten, die ***ihn*** bei seiner Arbeit unterstützen. Die Mitgliedstaaten benennen Sachverständige für die Arbeitsgruppen.

Or. en

Änderungsantrag 1454
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Zur Untersuchung spezifischer Fragen auf Grundlage der Aufgaben nach Absatz 1 kann die Kommission ***von sich aus*** oder auf Vorschlag des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich Ad-hoc-Arbeitsgruppen einrichten, die den Ausschuss bei seiner Arbeit unterstützen. Die Mitgliedstaaten benennen Sachverständige für die Arbeitsgruppen.	(14) Zur Untersuchung spezifischer Fragen auf Grundlage der Aufgaben nach Absatz 1 kann die Kommission ***in Zusammenarbeit mit der Europäischen Verteidigungsagentur in gemeinsamer Initiative*** oder auf Vorschlag des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich Ad-hoc-Arbeitsgruppen einrichten, die den Ausschuss bei seiner Arbeit unterstützen. Die Mitgliedstaaten benennen Sachverständige für die Arbeitsgruppen.

Or. en

Änderungsantrag 1455
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe zu rechtlichen, regulatorischen und administrativen Hindernissen ein. Diese Arbeitsgruppe verfolgt folgende Ziele:	***entfällt***
a) Ermittlung bestehender oder potenzieller rechtlicher, regulatorischer und administrativer Hindernisse auf internationaler, EU- und nationaler Ebene für die Verwirklichung der in Artikel 4 aufgeführten Ziele;	
b) Ermittlung potenzieller Lösungen und/oder Abhilfemaßnahmen für ermittelte Hindernisse.	

Or. en

Änderungsantrag 1456
Lucia Annunziata, Giorgio Gori, Dario Nardella, Irene Tinagli, Elio Di Rupo, Brando Benifei, Annalisa Corrado, Sandro Ruotolo, Raffaele Topo, Cecilia Strada, Elisabeth Grossmann, Giuseppe Lupo, Daniel Attard, Pina Picierno

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Hierbei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Hierbei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011***, dem auch fünf Vertreter des Europäischen Parlaments angehören***.

Or. en

Änderungsantrag 1457
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die EDA wird ersucht, ihre Ansichten und ihr Fachwissen als Beobachterin in den Ausschuss einzubringen. Der EAD ***wird*** ebenfalls ersucht, die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen.	(2) Die EDA wird ersucht, ihre Ansichten und ihr Fachwissen als Beobachterin in den Ausschuss einzubringen. Der EAD ***und gegebenenfalls die Ukraine werden*** ebenfalls ersucht, die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 1458
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die EDA wird ersucht, ihre Ansichten und ihr Fachwissen als Beobachterin in den Ausschuss einzubringen. Der EAD ***wird*** ebenfalls ersucht, die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen.	(2) Die EDA wird ersucht, ihre Ansichten und ihr Fachwissen als Beobachterin in den Ausschuss einzubringen. Der EAD ***und das Europäische Parlament werden*** ebenfalls ersucht, die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 1459
Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Rat und das Europäische Parlament können auf Anfrage Beobachter in den Ausschuss entsenden.

Or. en

Änderungsantrag 1460
Roberto Vannacci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Rahmenabkommen zwischen der EU und der Ukraine	entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1461
Roberto Vannacci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission schließt mit der Ukraine ein Rahmenabkommen zur Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen betreffend die Ukraine oder in der Ukraine niedergelassene Rechtsträger, die Unionsmittel erhalten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1462
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission schließt mit der Ukraine ein Rahmenabkommen zur Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen betreffend die Ukraine oder in der Ukraine niedergelassene Rechtsträger, die Unionsmittel erhalten.	(1) Die Kommission schließt ***– nach ausreichender Konsultation der Mitgliedstaaten –*** mit der Ukraine ein Rahmenabkommen zur Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen betreffend die Ukraine oder in der Ukraine niedergelassene Rechtsträger, die Unionsmittel erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1463
Roberto Vannacci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Rahmenabkommen mit der Ukraine insgesamt sowie Verträge und Vereinbarungen mit in der Ukraine niedergelassenen Rechtsträgern, die	***entfällt***

Unionsmittel erhalten, sollen sicherstellen, dass die Verpflichtungen nach Artikel 129 der Haushaltsordnung erfüllt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 1464
Roberto Vannacci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Finanzierung wird der Ukraine erst gewährt, nachdem das Rahmenabkommen in Kraft getreten ist und die Maßnahmen, die zur Umsetzung der darin festgelegten Maßnahmen notwendig sind, von den Vertragsparteien durchgeführt wurden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1465
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Das Rahmenabkommen wird unverzüglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen.

Or. en

Änderungsantrag 1466
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 59a
	Ausübung der Befugnisübertragung
	(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 18 wird der Kommission für einen Zeitraum von acht Jahren ab [ein Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von acht Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
	(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 18 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
	(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über

bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 18 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates kann diese Frist um zwei Monate verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1467
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission stellt zugelassene und akkreditierte vorhandene Systeme zur Verfügung, um den Austausch von Verschlusssachen zwischen der Kommission, dem Hohen Vertreter/Leiter der Agentur, den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern und, gegebenenfalls, den Antragstellern und Empfängern zu erleichtern.	(5) Die Kommission stellt zugelassene und akkreditierte vorhandene Systeme zur Verfügung, um den Austausch von Verschlusssachen zwischen der Kommission, dem Hohen Vertreter/Leiter der Agentur, den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern***, dem Europäischen Parlament*** und, gegebenenfalls, den Antragstellern und Empfängern zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 1468
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten, die Kommission und der Hohe Vertreter/Leiter der Agentur gewährleisten im Einklang mit dem Unionsrecht und dem jeweiligen nationalen Recht den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von anderen in Anwendung dieser Verordnung gewonnenen und generierten vertraulichen Informationen und Verschlusssachen.	(2) Die Mitgliedstaaten, ***das Europäische Parlament,*** die Kommission und der Hohe Vertreter/Leiter der Agentur gewährleisten im Einklang mit dem Unionsrecht und dem jeweiligen nationalen Recht den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von anderen in Anwendung dieser Verordnung gewonnenen und generierten vertraulichen Informationen und Verschlusssachen.

Or. en

Änderungsantrag 1469
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten, die Kommission und der Hohe Vertreter/Leiter der Agentur gewährleisten, dass der Geheimhaltungsgrad von Verschlusssachen, die im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellt oder ausgetauscht werden, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Herausgebers weder herabgestuft noch aufgehoben wird.	(3) Die Mitgliedstaaten, ***das Europäische Parlament,*** die Kommission und der Hohe Vertreter/Leiter der Agentur gewährleisten, dass der Geheimhaltungsgrad von Verschlusssachen, die im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellt oder ausgetauscht werden, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Herausgebers weder herabgestuft noch aufgehoben wird.

Or. en

Änderungsantrag 1470
Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 64a
	Transparenz
	Nachdem die Kommission zu finanzierende Projekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b ausgewählt hat, sollte sie den Rat und das Europäische Parlament über die Entscheidungsgrundlage und die Gründe für die Auswahl der finanzierten Projekte unterrichten.

Or. en

Änderungsantrag 1471
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Pilar del Castillo Vera, Antonio López-Istúriz White, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Mit den dem Programm zugewiesenen Mitteln kann ein Beitrag zur Organisation der Verbreitung sowie von Veranstaltungen für die Suche geeigneter Partner und von Sensibilisierungsmaßnahmen geleistet werden, die insbesondere darauf ausgerichtet sind, die Lieferketten zu öffnen, um die grenzübergreifende Teilnahme von KMU zu fördern.	(4) Mit den dem Programm zugewiesenen Mitteln kann ein Beitrag zur Organisation der Verbreitung sowie von Veranstaltungen für die Suche geeigneter Partner und von Sensibilisierungsmaßnahmen geleistet werden, die insbesondere darauf ausgerichtet sind, die Lieferketten zu öffnen, um die grenzübergreifende Teilnahme von KMU zu fördern. ***Dies gilt insbesondere für das Programm FAST, bei dem den Regionen eine entscheidende Rolle zukommt, da sie Kontakt zu KMU in ihren regionalen Ökosystemen aufbauen.***

Or. en

Änderungsantrag 1472
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Kommission überwacht die Verwaltung und Durchführung des Programms kontinuierlich. Um die Transparenz zu erhöhen, werden die Daten nach der letzten Aktualisierung auch auf der Website der Kommission öffentlich zugänglich gemacht, insbesondere Informationen über die geografische Vielfalt und die Kategorie der Begünstigten.

Or. en

Änderungsantrag 1473
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 65a
	Überwachung der Fortschritte
	(1) Spätestens zum [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission einen Bericht mit vorläufigen Referenzwerten für jedes wichtige Verteidigungsgut vor, damit die in Artikel 2a festgelegten Referenzwerte für 2035 erreicht werden. Der Bericht enthält auch die Angabe eines indikativen Status und Prognosen in Bezug auf die Qualität und Quantität der Bestände im Pool für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich.
	Spätestens zum [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und

danach mindestens alle drei Jahre kontrolliert die Kommission die Fortschritte bei der Erreichung der in Artikel 2a festgelegten Referenzwerte und veröffentlicht einen Bericht mit qualitativen und quantitativen Informationen über den Umfang der Fortschritte der Union beim Erreichen dieser Referenzwerte.

Gelangt die Kommission auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Berichts zu dem Schluss, dass die Union die in Artikel 2a genannten Ziele voraussichtlich nicht erreichen wird, so bewertet sie, ob es durchführbar und verhältnismäßig ist, Maßnahmen vorzuschlagen, um die Verwirklichung dieser Ziele sicherzustellen.

(3) Die Kommission fordert die europäischen Normungsorganisationen auf, europäische Normen oder Dokumente der europäischen Normung zur Unterstützung der Ziele dieser Verordnung auszuarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 1474
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission ***erstellt bis*** zum 30. Juni 2027 einen Bericht ***zur Evaluierung der*** Durchführung der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen ***und ihrer*** Ergebnisse sowie ***der*** Möglichkeit, ihre Geltung zu verlängern und für ihre Finanzierung zu sorgen, insbesondere in Anbetracht der Entwicklung des sicherheitspolitischen Kontexts und anhaltender Risiken hinsichtlich der Versorgung mit Verteidigungsgütern. Der	(1) Die Kommission ***führt alle drei Jahre und erstmals spätestens*** zum 30. Juni 2027 ***eine Überprüfung dieser Verordnung durch und legt*** einen Bericht ***über die Durchführung und Anwendung dieser Verordnung vor; dabei werden insbesondere die*** Durchführung der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen***, vor allem die Durchführung von Kapitel IV zum Thema Versorgungssicherheit, und die entsprechenden*** Ergebnisse sowie ***die***

Evaluierungsbericht stützt sich auf Konsultationen der Mitgliedstaaten und der wichtigsten Interessenträger.	Möglichkeit ***evaluiert***, ihre Geltung zu verlängern und für ihre Finanzierung zu sorgen, insbesondere in Anbetracht der Entwicklung des sicherheitspolitischen Kontexts und anhaltender Risiken hinsichtlich der Versorgung mit Verteidigungsgütern. Der Evaluierungsbericht stützt sich auf Konsultationen der Mitgliedstaaten***, der Europäischen Verteidigungsagentur, gegebenenfalls des Militärausschusses der Europäischen Union*** und der wichtigsten Interessenträger.

Or. en

Änderungsantrag 1475
Christian Ehler, Angelika Niebler, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Nach Ablauf und planmäßiger Überprüfung des Programms und des Unterstützungsinstruments für die Ukraine am 31. Dezember 2027 überprüft die Kommission die für diese Rahmen geltenden Bestimmungen sowie die Artikel 40 bis 42 im Hinblick auf die Schaffung einer Europäischen Verteidigungsunion. Die Kommission legt diesbezüglich vor Ablauf des Programms und des Unterstützungsinstruments für die Ukraine einen neuen Legislativvorschlag vor, um die Maßnahmen zu verlängern und an die langfristigen Ziele der Union anzupassen.

Or. en

Änderungsantrag 1476
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 66 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission legt diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat vor, ***erforderlichenfalls mit einem entsprechenden Legislativvorschlag***.	(2) Die Kommission legt diesen Bericht ***und die Überprüfung*** dem Europäischen Parlament und dem Rat vor, ***gegebenenfalls mit einschlägigen Legislativvorschlägen***.

Or. en

Änderungsantrag 1477
Irene Tinagli, Yannis Maniatis, Giorgio Gori, Dario Nardella, Nicola Zingaretti, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 66a
	Jahresbericht über die nationalen Beiträge zur Verteidigung
	Um sicherzustellen, dass die nationalen Verteidigungsanstrengungen und die Finanzbeiträge mit den gemeinsamen Zielen der Union im Verteidigungsbereich im Einklang stehen, legen die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich einen Bericht vor, in dem dargelegt wird, wie die Nutzung des SAFE-Instruments und die durch die Inanspruchnahme der nationalen Ausweichklausel höheren Verteidigungsausgaben zu den Zielen Europas im Verteidigungsbereich beitragen. In dem Bericht wird unter anderem analysiert, wie diese nationalen Ressourcen die strategischen Ziele der Union in Bezug auf Verteidigungsbereitschaft, Autonomie und technologische Integration voranbringen. Die Kommission überprüft diese Berichte, um die Wirksamkeit der nationalen Beiträge hinsichtlich der Stärkung der Koordinierung der Verteidigungsanstrengungen auf

europäischer Ebene zu beurteilen, und legt dem Europäischen Parlament eine Bewertung mit Empfehlungen zur Verbesserung der Kohärenz und Wirkung der nationalen Anstrengungen zur Unterstützung der Ziele der EU im Verteidigungsbereich vor.

Or. en